

NÖ BUDGETPROGRAMM 2016 - 2020

Das mittelfristige Budgetprogramm
des Landes Niederösterreich



1.	EINLEITUNG	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3.	DER ÖSTERREICHISCHE STABILITÄTSPAKT 2012	10
3.1.	Maastricht-Saldo bis 2016	11
3.2.	Änderung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 Artikel 3 festgelegten Maastricht-Salden 2015 und 2016	12
3.3.	Struktureller Saldo (Schuldenbremse) ab 2017.....	14
3.4.	Stabilitätsbeiträge (Zielwerte) für Niederösterreich.....	18
3.5.	Ausgabenbremse.....	20
3.6.	Schuldenquotenanpassung.....	21
3.7.	Haftungsobergrenzen	21
3.8.	Transparenzregelung.....	21
3.9.	Sanktionsmechanismus	22
3.10.	Geltungsdauer	22
4.	MITTELFRISTIGE BUDGETVORSCHAU BIS 2020 (OHNE STEUERENDE MAßNAHMEN)	23
4.1.	IHS-Projektion der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs bis 2020	23
4.2.	Projektion der wirtschaftlichen Entwicklung in Niederösterreich	28
4.3.	IHS-Projektion der Bundesabgaben bis 2020	32
4.4.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ohne budgetsteuernde Eingriffe bis 2020	34
4.4.1.	<i>Einnahmen</i>	34
4.4.2.	<i>Ausgaben</i>	36
4.4.3.	<i>Ergebnisse</i>	39
5.	NÖ BUDGETPROGRAMM 2016 – 2020	40
5.1.	Die Ziele des NÖ Budgetprogramms 2016 – 2020.....	40
5.2.	Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Kriterien maßgeblich	40
5.3.	Sonstige Rahmenbedingungen für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020	41
5.3.1.	<i>ESVG 2010</i>	41
5.3.2.	<i>Finanzausgleich (FAG)</i>	42
5.3.3.	<i>Steuerreform</i>	43
5.3.4.	<i>Generationenfonds</i>	44
5.3.5.	<i>Reform der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)</i>	45
5.3.6.	<i>Österreichischer Stabilitätspakt 2012, neues Stabilitätsziel 2016</i>	48

5.4.	Steuernde Maßnahmen im laufenden Rechnungsjahr 2016.....	49
5.5.	Steuernde Maßnahmen für 2017 – 2020.....	50
5.5.1.	<i>Ausgabenseitige Maßnahmen</i>	50
5.5.2.	<i>Einnahmenseitige Maßnahmen</i>	53
5.5.3.	<i>Sonstiges</i>	54
5.6.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.....	54
5.7.	Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses und des strukturellen Saldos gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 sowie der administrativen Kennzahlen.....	55
5.7.1.	<i>Maastricht-Ergebnis 2016</i>	55
5.7.2.	<i>Struktureller Saldo ab 2017</i>	56
5.7.3.	<i>Maastricht-Ergebnis gemäß Rechnungsquerschnitt laut VRV</i>	58
5.7.4.	<i>Entwicklung der administrativen Kennzahlen</i>	61
5.8.	Entwicklung der Finanzschulden gemäß ESG im Verhältnis zum Wachstum des nominellen Wachstums des BIP	63
6.	HAFTUNGSOBERGRENZE	66

1. EINLEITUNG

Auf Grund der europäischen Entwicklungen hinsichtlich einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergab sich die Notwendigkeit, die neuen EU-rechtlichen Vorgaben auch innerstaatlich umzusetzen. Diese im Allgemeinen mit „Six-Pack“, „Two-Pack“ und „Fiskalpakt“ bezeichneten europarechtlichen Regelungen enthielten neben den bestehenden Verpflichtungen zu nachhaltigen gesamtstaatlichen Haushaltsergebnissen im Sinne des ESVG vor allem neue Vorgaben für das strukturelle Defizit, eine Schuldenabbauregel und eine Ausgabenregel. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, der ab 1. Jänner 2012 in Kraft trat, enthält folgende Eckpunkte:

- Die Maastricht-Defizite des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß ESVG werden schrittweise reduziert, um bis 2016 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt werden substantielle Konsolidierungsbeiträge aller Gebietskörperschaften sichergestellt.
- Auf Grund einer neuen Vorgabe der Europäischen Kommission für Österreich, ist der Haushalt bereits ab dem Jahr 2015 auszugleichen. Das bedeutet, dass ab 2015 ein strukturelles Defizit von -0,5% des BIP als zulässige Defizitgrenze gilt. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspakts haben die Gebietskörperschaften diese Vorgabe umzusetzen. Daraus ergeben sich, statt der bisherigen Maastricht-Ergebnisse für 2015 und 2016, neue strukturelle Defizitziele.
- Ab dem Jahr 2017 darf der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs insgesamt -0,45% des nominellen BIP nicht unterschreiten – ausgenommen, es treten Notfallsituationen oder schwere Krisen ein. Unterschreitungen müssen konjunkturgerecht rückgeführt werden.
- Der Österreichische Stabilitätspakt setzt die europarechtlichen Vorgaben über das zulässige Wachstum der Ausgaben für alle Gebietskörperschaften um. Der Schuldenabbau wird innerösterreichisch mittels der Schuldenquotenanpassung von den Ländern und Gemeinden umgesetzt.
- Bei Verstößen gegen die Defizitvorgaben ist ein mehrstufiges Sanktionsverfahren nach EU-Vorbild vorgesehen.
- Der Österreichische Stabilitätspakt gilt unbefristet.

Wie schon in den früheren Österreichischen Stabilitätspakten geregelt, haben die Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung sicher zu

stellen und einen mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Das Land Niederösterreich hat seit 1990 Budget- und Finanzvorschauen erstellt und seit 1995 mittelfristige Budgetprogramme beschlossen. Das zurzeit geltende Budgetprogramm läuft bis 2019. Gemäß Art. 15 (und Anhang 2) des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 ist die mittelfristige Haushaltsplanung rollierend für die folgenden vier Jahre zu erstellen. Auf Grund der seit dem vergangenen Jahr veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. Das neue NÖ Budgetprogramm umfasst die Periode 2016 bis 2020.

Das Land Niederösterreich hat, wie schon in den vergangenen Jahren, das Institut für höhere Studien (IHS) mit einer Studie über die mittelfristige Entwicklung des Haushalts und des NÖ Budgetprogramms beauftragt.¹

Die Wirtschaft Niederösterreichs entwickelte sich im Vorjahr mit einer Stagnation des Bruttoregionalprodukts wenig dynamisch. Abseits des Bundestrends litt Niederösterreich konjunkturell zusätzlich unter mehreren, auf regionaler und nationaler Ebene nicht beeinflussbaren Faktoren, die sich in einer verhaltenen Entwicklung in der Sachgüterproduktion und einem beträchtlichen Rückgang bei der landwirtschaftlichen Produktion widerspiegeln. Insbesondere der von den internationalen Märkten herrührende Preisverfall bei Agrarerzeugnissen und Energieträgern belastete den im Bundesland erwirtschafteten Produktionswert beträchtlich. Die im Ergebnis unterdurchschnittliche Dynamik in der Industrie und die wegen der kraftlosen weltwirtschaftlichen Expansion zudem mäßige Entwicklung der Exporte haben die Wertschöpfungsdynamik gebremst.

Im Hinblick auf das Jahr 2016 zeichnet sich hingegen eine positive Entwicklung in der Herstellung von Waren, Bauproduktion, im Handel und im Tourismus ab. Ebenso deuten weitere Vorlaufindikatoren auf eine Belebung des Wachstums der niederösterreichischen Wirtschaft im Laufe des Jahres hin. Zunächst kommt dem Bundesland der österreichweite Trend zugute. Hier haben sich die Exportaussichten infolge des verbesserten Umfelds im Euroraum aufgehellt, auch hat sich die Investitionsnachfrage in den letzten Monaten etwas belebt. Zusätzlich stützen Sonderfaktoren die Konjunktur. Die Steuerreform dürfte über die Erhöhung des verfügbaren Einkommens den privaten Konsum stützen. Auch von defizitfinanzierten Ausgaben für die Flücht-

¹ K. Weyerstraß, D. Grozea-Helmenstein, Analyse des niederösterreichischen Budgetprogramms 2016 – 2020, IHS, Wien Mai 2016 Zitate daraus im Folgenden kursiv gesetzt.

linge gehen kurzfristig Konjunkturimpulse im Sinne eines keynesianischen Nachfrageschocks aus.

Für eine über den Bundestrend hinausreichende Belebung der Wirtschaft in Niederösterreich sprechen weitere bundeslandspezifische Faktoren. Die aus der Preiskomponente stammenden Belastungen für den Produktionswert dürften allmählich abklingen und im Agrarsektor sogar überwunden sein.

Vor diesem Hintergrund dürfte sich das BIP-Wachstum im heurigen Jahr in Niederösterreich auf 1,9% beschleunigen. Für 2017 wird mit einer Zunahme um 1,7% ein ähnliches Wachstumstempo erwartet.

Die Analyse des NÖ Budgetprogramms und die mittelfristige Budgetprognose des IHS basieren auf einer aktuellen Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts bis 2020. In dieser Vorschau sind keine budgetsteuernden Eingriffe enthalten. Das bedeutet für den Zeitraum bis 2020 stark ansteigende Defizite und parallel dazu steigende Schulden.

Um die von IHS aufgezeigte Entwicklung hintan zu halten und die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 erfüllen zu können, ist es erforderlich, für die mittelfristige Orientierung des Landeshaushalts geeignete Ziele in einem neuen NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 zu definieren und die erforderlichen steuernden Maßnahmen festzulegen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts gebunden, der unter normalen Konjunkturbedingungen einen ausgeglichenen Haushalt vorsieht, sowie wichtige Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik präzisiert. Das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union sieht eine Reihe von Regelungen für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten vor. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Staaten, die Vermeidung übermäßiger Defizite und die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin.

Folgende europarechtliche Vorschriften werden mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 umgesetzt:

Das „**Six-Pack**“ enthält 5 Verordnungen und 1 Richtlinie

1. Präventiver Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, VO 1175/2011
 - Mittelfristiges Haushaltsziel (MTO = Mid Term Objective) von -0,5% des BIP (strukturelles Defizit).
 - Ausgabenregel für jene, die das MTO noch nicht erreicht haben (wie Österreich): D.h. das jährliche Ausgabenwachstum (bereinigt um Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, die Veränderung bei öffentlichen Investitionen, Ausgaben für EU-Programme) muss unter der mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums liegen (wird von EU-Kommission für jedes Land berechnet und veröffentlicht).
2. Korrektiver Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei übermäßigem Defizit (ÜD-Verfahren od. EDP = Excessive Deficit Procedure), VO 1177/2011
 - Schuldenquote: Wenn der Referenzwert von 60% des BIP überschritten ist, muss der Abstand zum Referenzwert jährlich durchschnittlich um 1/20 (= 5%) verringert werden, bis der Referenzwert erreicht ist.

3. Wirksame Durchsetzung haushaltspolitischer Überwachung, VO 1173/2011
 - Sanktionen bei Nichtbefolgung der Empfehlungen des Rates betr. Erreichen des MTO od. Einhaltung der Ausgabenregel (siehe Pkt.1. präventiver Arm).
 - Sanktionen bei Manipulation von Statistiken betr. Defizite und Schulden.
4. Fiskalrahmenrichtlinie: Richtlinie für nationale Haushalte und für Rechnungslegung, Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, RL 2011/85
 - Nationale Systeme des öffentlichen Rechnungswesens in allen Teilsektoren des Staates für statistische Datenerhebung.
 - Finanzplanung beruht auf realistischen makroökonomischen Prognosen.
 - Mittelfristige Haushaltsrahmen.
 - Numerische Haushaltsregeln für Zielvorgaben, Überwachung der Einhaltung der Regeln und Folgen bei Nichtbeachtung.
 - Transparenz der öffentlichen Finanzen und Kohärenz der Rechnungsvorschriften.
5. Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, VO 1176/2011
 - Warnmechanismus: Jährlicher Bericht der Kommission betr. wirtschaftspolitischer und finanzieller Bewertung der Entwicklung.
 - Bei übermäßigem Ungleichgewicht Einleitung eines Verfahrens (ÜD-Verfahren oder EDP = Excessive Deficit Procedure).
 - Mitgliedstaat legt auf Basis der Empfehlung des Rates und der Kommission Korrekturmaßnahmenplan mit Zeitplan der Umsetzung vor.
 - Kommission überwacht und bewertet, ob der Plan eingehalten wurde; sobald keine Ungleichgewichte bestehen, Aufhebung des Verfahrens.
6. Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Raum, VO 1174/2011
 - Sanktionssystem für Euro-Länder bei Nichteinhaltung der vom Rat empfohlenen Korrekturmaßnahmen (wie in VO 1176/2011 festgelegt, siehe Pkt. 5.)

Das „**Two-Pack**“ enthält zwei Verordnungen in Ergänzung des Sixpack zur Stärkung der haushaltspolitischen Überwachung.

1. Überwachung und Bewertung der gesamtstaatlichen Haushaltspläne und Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite, VO 472/2013

- Präventive Beurteilung und Überwachung der nationalen Haushaltsprozesse. Einheitlicher Zeitrahmen = Europäisches Semester, d.h. bis 30. April müssen die Staaten des Euro-Raums ihre mittelfristige Budgetplanung (Stabilitätsprogramm) an die Kommission übermitteln. Bis 15. Oktober müssen die Staaten des Euro-Raums ihren Haushaltsentwurf für das kommende Jahr veröffentlichen. Kommission kann bis 30. November prüfen und Stellungnahme abgeben. Bei Verstößen gegen den Wirtschafts- und Wachstumspakt ist der Entwurf zu überarbeiten.
- Korrektive Komponente: Mitgliedstaaten in einem Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits müssen der Europäischen Kommission und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss regelmäßig über ihren Budgetvollzug berichten.

2. Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Raum mit gravierenden finanziellen Problemen, VO 473/2013

- Werden in einem von der Krise betroffenen Mitgliedstaat negative Auswirkungen auf die Stabilität der gesamten Eurozone befürchtet, kann die Kommission dem Mitgliedstaat ein makroökonomisches Anpassungsprogramm empfehlen. Ziel ist die Stabilisierung des Mitgliedstaates, so dass sich dieser wieder selbstständig und nachhaltig über die Kapitalmärkte refinanzieren kann.

Der **Fiskalpakt** - Fiscal Compact über Stabilität und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Abgeschlossen zwischen 25 Mitgliedern (EU-27 außer Vereinigtem Königreich und Rep. Tschechien), unterfertigt 2. März 2012.

Keine neuen fiskalpolitischen Regeln, sondern der Fiskalpakt ergänzt und vertieft das bereits bestehende EU Regelwerk:

- Verpflichtung zur Implementierung einer Schuldenbremse: Diese Schuldenbremse beschränkt den maximal erlaubten jährlichen strukturellen Haushaltssaldo auf

-1% des BIP bzw. -0,5% des BIP für Länder mit einer Schuldenquote über 60% des BIP. Schuldenbremse = Strukturelles Defizit. Bei Unterschreitung dieser Marke gilt der Haushalt als ausgeglichen. Begleitend dazu muss ein Korrekturmechanismus eingerichtet werden, der etwaige Abweichungen vom erlaubten Schwellenwert automatisch korrigiert. Dazu muss wiederum ein unabhängiger Fiskalrat die nationale Umsetzung überwachen.

- Verpflichtung zur Schuldenreduzierung um durchschnittlich 5% jährlich, solange die Staatsschulden über 60% des BIP liegen.
- Zusätzlich verpflichten sich die Mitgliedstaaten, den Empfehlungen der EK bei Verstößen gegen das Defizitkriterium (maximal erlaubtes Maastricht-Defizit von 3% des BIP) Folge zu leisten.
- Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung, u.a. durch die Diskussion größerer, nationaler Reformvorhaben von Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene.
- Euro-Gipfel zweimal jährlich = Staats- und Regierungschefs der Euro-Länder und der Präsident der EU-Kommission, dazu eingeladen wird der Präsident der EZB.

Österreich ist verpflichtet, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft innerstaatlich umzusetzen. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 gewährleistet die Umsetzung der unionsrechtlichen Regeln. Bund, Länder und damit auch Niederösterreich sowie die Gemeinden sind in diese Verpflichtung eingebunden. Gemäß Artikel 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 „streben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art 13 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung.“ Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 wird die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Rechts sichergestellt. Das heißt, Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Artikel 121, 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts wie die Verordnungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt, sicher. Gemäß Artikel 15 Abs.1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 „haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen.“

3. DER ÖSTERREICHISCHE STABILITÄTSPAKT 2012

Der Österreichische Stabilitätspakt setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den Österreichischen Stabilitätspakt ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 ist mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten und hat eine Reihe an Neuerungen gebracht: Ambitionierte, realistische Stabilitätsbeiträge von Bund, Ländern und Gemeinden, Verschärfungen der Sanktionen bei Zielverfehlungen, Verbesserungen der Haushaltskoordinierung und der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung, die Festlegung von autonomen Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden, erhöhte Transparenz und im Falle von Änderungen der EU-rechtlichen Vorgaben Verhandlungen zur Anpassung.

Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten, welche in mehreren EU-rechtlichen Verordnungen und Richtlinien mündeten (siehe Kapitel 2.) ergab sich bereits 2012 die Notwendigkeit, Verhandlungen zur Anpassung des Österreichischen Stabilitätspakts, der bis 2014 abgeschlossen wurde, an die neuen und verschärften EU-rechtlichen Vorgaben zu führen. Diese europarechtlichen Vorgaben, die mit den Ländern und Gemeinden am 29. November 2011 in Salzburg vereinbarte gesamtstaatliche Budgetkonsolidierung sowie das Stabilitätspaket als gesamtstaatliche Kraftanstrengung für Reformen und stabile Finanzen bildeten die Grundlagen für den neuen Österreichischen Stabilitätspakt. Strengere Ziele als bisher sollten die Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 sicherstellen.

Die Art. 15a - Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 wurde am 9. Mai 2012 vom Bund, den Ländern und den Gemeinden unterfertigt und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Im Gegensatz zu den früheren Stabilitätspakten gilt der neue Österreichische Stabilitätspakt 2012 unbefristet. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 verfolgt ein System mehrfacher Fiskalregeln:

3.1. Maastricht-Saldo bis 2016

Die Maastricht-Defizite (Haushaltssalden nach ESVG) werden von Bund, Ländern und Gemeinden bis 2016 reduziert, um bis 2016 ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Das Maastricht-Defizit wird von den Ländern schrittweise im Zeitraum 2012 bis 2016 verringert, sodass deren Defizit in Höhe von -0,54% (2012) abgebaut wird und 2016 ein Überschuss von 0,01% erreicht wird.

Tabelle 3.1

Stabilitätsbeiträge in % des nominellen BIP

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Österreich
2012	-2,47	-0,54	0,0	-3,01
2013	-1,75	-0,44	0,0	-2,19
2014	-1,29	-0,29	0,0	-1,58
2015	-0,58	-0,14	0,0	-0,72
2016	-0,19	0,01	0,0	-0,18

Der nicht zu unterschreitende Haushaltssaldo nach ESVG verteilt sich, wie in Tabelle 3.2 dargestellt, auf die einzelnen Länder:

Tabelle 3.2

Stabilitätsbeiträge der Länder (in % der Ländergesamtheit)

	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	1,996	1,726	-0,576	-0,419	0,000
Kärnten	8,318	8,259	9,280	8,784	5,217
Niederösterreich	17,469	18,911	20,988	21,824	17,826
Oberösterreich	18,360	18,653	16,770	17,526	13,478
Salzburg	5,942	5,731	7,716	8,658	8,696
Steiermark	22,603	17,622	7,201	0,650	14,348
Tirol	4,159	3,668	6,831	8,973	11,304
Vorarlberg	3,565	4,155	4,938	5,010	4,348
Wien	17,588	21,275	26,852	28,994	24,783

Quelle: BMF

Die Gemeinden verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG zu erzielen.

Für Niederösterreich ergeben sich folgende nominelle Stabilitätsbeiträge:

Tabelle 3.3

Stabilitätsbeiträge (in Mio. Euro)

	BIP	Österreich gesamt	Bund	Länder	davon NÖ	
2012	317.056	-9.543	-7.831	-1.712	-299	-17,469%
2013	322.878	-7.071	-5.650	-1.421	-269	-18,911%
2014	329.296	-5.203	-4.248	-955	-200	-20,988%
2015	337.162	-2.428	-1.956	-472	-103	-21,824%
2016	349.482	-629	-664	35	6	-17,826%

BIP nominell; Stabilitätsrechner des BMF vom April 2016

3.2. Änderung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 Artikel 3 festgelegten Maastricht-Salden 2015 und 2016

Im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ist vorgesehen, dass im Fall einer Änderung des Zeitplans für das Erreichen des mittelfristigen Budgetziels (Mid Term Objective - MTO) von -0,5% des BIP durch die Europäische Kommission, diese Änderungen auch innerösterreichisch durch Anpassungen der jeweiligen Defizitanteile der Gebietskörperschaften nachvollzogen werden. Im Österreichischen Stabilitätspakt 2012, Art. 4 Abs.2 lit.b ist folgendes festgelegt: „Gemäß dem Vertrag über Stabilität, Koordination und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion schlägt die europäische Kommission den zeitlichen Rahmen für die Annäherung an einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen gesamtstaatlichen Haushalt vor. Sieht dieser Vorschlag eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vor, als sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergibt, ist jedenfalls der sich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ergebende Anteil am strukturellen Haushaltssaldo verbindlich vereinbart. Allfällige sich daraus ergebende zusätzliche Konsolidierungsverpflichtungen verteilen sich auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis der jeweiligen Defizitanteile in den Jahren 2012 - 2016 nach dieser Vereinbarung“.

Auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kommission ergeben sich neue ESVG-Ziele, die von den ursprünglichen Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts Art. 3 für die Jahre 2015 und 2016 abweichen. Im Österreichischen Stabilitätspakt sind die Stabilitätsbeiträge des Bundes, der Länder und Gemeinden bis zum Jahr

2016 als jährliche Maastricht-Ergebnisse definiert. Für das Jahr 2016 ist ein Maastricht-Ergebnis von -0,18% des BIP enthalten, davon entfallen -0,19% auf den Bund und +0,01% auf die Länder, d.h. im Jahr 2016 sollten die Länder einen Maastricht-Überschuss erzielen, die Gemeinden mit +/-0% abschließen.

Nach den Vorgaben der EU soll bereits ab 2015 statt dem Maastricht-Ergebnis das strukturelle Defizit als mittelfristiges Haushaltsziel gelten. Demnach soll in den Jahren 2015 und 2016 ein strukturelles Defizit von -0,5% des BIP für den Gesamtstaat gelten.

Dieses strukturelle Defizit wird unter Hinzurechnung der so genannten zyklischen Budgetkomponente² in ein Maastricht-Ergebnis umgerechnet und nach den Anteilen wie in den Jahren ab 2017 auf den Bund und die Länder aufgeteilt (wobei für die Gemeinden ein Null-Defizit unterstellt wird).

Über den Aufteilungsmodus besteht zwischen dem Bund und den Ländern noch kein Einvernehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Defizite die maximalen Stabilitätsvorgaben für die Länder bilden werden. Daher werden für das NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 diese Stabilitätsziele angenommen. Änderungen dieser Werte sind möglich, wenn Bund und Länder neue Defizitgrenzen vereinbaren.

Daraus ergeben sich folgende Anteile:

Tabelle 3.4

Zielwerte für 2015 und 2016

	2015		2016	
	% des BIP	Mio.Euro	% des BIP	Mio.Euro
Struktureller Saldo				
Gesamtstaat	-0,50%	-1.686	-0,50%	-1.747
Bund	-0,39%	-1.311	-0,39%	-1.359
Länder und Gemeinden	-0,11%	-375	-0,11%	-388
davon NÖ	-0,02%	-71	-0,02%	-74
plus zyklische Budgetkomponente	-0,67%	-2.256	-0,50%	-1.744
Maastricht-Saldo				
Gesamtstaat	-1,17%	-3.941	-1,00%	-3.491
Bund	-0,91%	-3.066	-0,78%	-2.715
Länder	-0,26%	-876	-0,22%	-776
davon NÖ	-0,05%	-167	-0,04%	-148

² Die zyklische Budgetkomponente (Konjunkturreffekt) bildet die Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Maastricht-Saldo ab. Eine Abweichung liegt bei Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazität vor (Produktions- oder Outputlücke).

3.3. Struktureller Saldo (Schuldenbremse) ab 2017

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Das heißt, der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs darf in den Jahren ab 2017 insgesamt -0,45% des nominellen BIP nicht unterschreiten. Die Regelgrenze des Bundes für das strukturelle Defizit beträgt -0,35% des nominellen BIP, für die Länder und Gemeinden -0,1% des nominellen BIP.

Für die Ermittlung der jeweiligen strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind die jeweiligen Haushaltssalden nach ESVG um den jeweiligen anteiligen Konjunkturreffekt und um allfällige Einmalmaßnahmen zu bereinigen.

Die Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos einer Gebietskörperschaft ist in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung angewandten Verfahren wie folgt vorzunehmen:

Struktureller Haushaltssaldo in % des nominellen BIP =

Maastricht-Saldo in % des nominellen BIP

+/- einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen in % des nominellen BIP

- anteiliger Konjunkturreffekt (zyklische Budgetkomponente) in % des nominellen BIP

Ausgangsbasis ist der Maastricht-Saldo in % des nominellen BIP. Dieser wird um die folgenden Faktoren bereinigt:

Einmaleffekte:

- **Einmalige temporäre Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt** ohne dauerhafte Änderung der intertemporalen Budgetsituation werden herausgerechnet: Müssen „signifikant“ sein, d.h. einzeln nicht geringer als 0,1% des BIP. (gem. „Code of Conduct“, ECOFIN Beschluss 7.11.2010. [http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sqp/pdf/coc/2010-09-07_code_of_conduct_\(consolidated\)_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sqp/pdf/coc/2010-09-07_code_of_conduct_(consolidated)_en.pdf))

Konjunkturreffekt auf den Budgetsaldo (zyklische Budgetkomponente)

- **Budgetelastizität (BE)** wird ermittelt: BE gibt an, wie sehr Einnahmen und Ausgaben auf konjunkturelle Schwankungen reagieren. BE ist eine Maßzahl zwischen 0 und 1. EK verwendet Berechnung der OECD. Für Österreich gilt für den gesamten Sektor Staat dzt. ein Durchschnittswert von 0,47.
http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/budg_sensitivities_092005_v02_en.pdf
- **Produktionslücke** ist die Abweichung des tatsächlichen BIP vom hypothetischen BIP (das sich ergäbe, würde die Wirtschaft in jedem Jahr im Einklang mit der Potentialwachstumsrate wachsen). Potentialwachstumsrate wird nach standardisierter Berechnungsmethode der EK kalkuliert. Sie berücksichtigt: Wachstumsraten der vergangenen Jahre sowie in die Zukunft gerichtete Faktoren wie Kapitalstock, Humankapital, Arbeitskräftepotential und technologischen Fortschritt. Methode wird periodisch überprüft und verfeinert, aktueller Stand ist veröffentlicht.
http://circa.europa.eu/Public/irc/ecfin/outgaps/library?1=/method/ecp420_enpdf/ EN_1.0_&a=d

Produktionslücke x Budgetelastizität = zyklische Budgetkomponente

Der Haushalt ist nach Maßgabe des Rechts der EU grundsätzlich auszugleichen. Als ausgeglichen gilt, wenn der Anteil des Bundes am strukturellen Defizit -0,35% des nominellen BIP nicht übersteigt. Für Länder und Gemeinden zusammen gelten -0,1% des nominellen BIP.

Die Definition und Berechnung des strukturellen Defizits obliegt dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Für die Umrechnung eines Maastricht-Saldos auf den entsprechenden strukturellen Saldo und umgekehrt stellt das BMF den Gebietskörperschaften den so genannten Stabilitätsrechner zur Verfügung.

Die Ermittlung des nominellen BIP wird von Statistik Austria durchgeführt.

Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Defizits des Bundes von der zulässigen Defizitgrenze werden auf einem Kontrollkonto des Bundes erfasst. Sobald Belastungen des Kontrollkontos den Schwellenwert von -1,25% des nominellen Bruttoinlandsprodukts unterschreiten, sind diese vom Bund konjunkturgerecht zurückzuführen. Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Defizits der Länder und Gemeinden insgesamt von der ihnen zugestandenen Defizitgrenze sind auf einem Kontrollkonto je Land und landesweise für die Gemeinden zu erfassen. Sobald auf allen Kontrollkonten der Länder und Gemeinden insgesamt eine saldierte Gesamtbelastung den Schwellenwert von -0,367% des nominellen Bruttoinlandsprodukts unterschreitet, sind die einzelnen Kontrollkonto-Beträge konjunkturgerecht auf einen Wert

über dem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze der Länder und Gemeinden zurückzuführen.

Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die zulässigen Grenzen nach Information des Koordinationskomitees für den Bund mit Beschluss des Nationalrates, für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des jeweiligen Landtages, unterschritten werden. Der jeweilige Beschluss des Nationalrats bzw. Landtags ist jedenfalls mit einem Rückführungsplan zu verbinden.

Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen neutralisiert werden. Dies ist kein grundsätzlich neues Instrument; die EU berechnet schon seit Langem für alle Mitgliedstaaten strukturelle Haushaltssalden. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse verzerrt wird.

Ziel dieses Konzepts ist es, eine klare und transparente Einschätzung des Zustands der Staatsfinanzen zu gewinnen. Gleichzeitig – weil konjunkturelle Effekte und weil Einmalmaßnahmen neutralisiert werden – ermöglicht das Abstellen auf den strukturellen Haushaltssaldo ein Gegensteuern bei schlechter Konjunktur: Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben sind höhere administrative Salden bzw. höhere Maastricht-Salden erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führen überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen. Einmalmaßnahmen können ebenfalls ein zu optimistisches bzw. zu ungünstiges Bild der Haushaltssituation bewirken. Überdurchschnittliche Steuereinnahmen können nicht für neue Ausgaben, sondern lediglich zum Abbau des früher entstandenen Schuldenstandes eingesetzt werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 sind Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden zu erlassen.

Die Richtlinien liegen zwar vor, sind jedoch noch nicht in Kraft getreten, sie bedürfen noch der Beschlussfassung im Österreichischen Koordinationskomitee. Sie beinhal-

ten neben Begriffsdefinitionen Regelungen zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos und Bestimmungen über die Führung der Kontrollkonten³.

Die Richtlinien enthalten folgende Definitionen:

1. „Struktureller Haushaltssaldo“: Konjunkturbereinigter Maastricht-Saldo ohne Anrechnung einmaliger oder sonstiger befristeter Maßnahmen.
2. „Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen“ sind laut Code of Conduct⁴ Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1% des Bruttoinlandsproduktes erreicht (Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 iVm § 4 Schuldenbremsen VO) und die von der EK als solche anerkannt werden.
3. „Konjunkturreffekt“: Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potentielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Maastricht-Saldo. Eine Abweichung liegt bei Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazität vor (Produktionslücke).
4. „Produktionslücke“: Ist die Differenz zwischen
 - a) dem realen Bruttoinlandsprodukt für das Finanzjahr, für das der strukturelle Haushaltssaldo berechnet werden soll, und
 - b) dem potentiellen Bruttoinlandsprodukt, welches in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung gemäß Art. 121 und 126 AEUV angewandten Verfahren zu schätzen ist. Es handelt sich dabei um das theoretische Bruttoinlandsprodukt bei einem normalen Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten – das sind Arbeit, Kapital und technischer Fortschritt.
5. „Budgetsensibilität“ ist jener Faktor, der bei der Berechnung des Konjunkturreffektes zu berücksichtigen ist und angibt, in welchem Ausmaß Einnahmen und Ausgaben des österreichischen Staatshaushaltes gemäß ESVG auf konjunkturelle Schwankungen reagieren.
6. „Maastricht-Saldo“: ist der Haushaltssaldo einer Gebietskörperschaft nach ESVG d.h. unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefüg-

³ BMF, Österreichisches Koordinationskomitee, Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012

⁴ Veröffentlicht: http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf

ten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 145 vom 10.6.2009, S. 1 in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 679/2010, ABl. Nr. L 198 vom 30.7.2010, S. 1, sowie Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S. 1. Haushaltsergebnisse der Kammern, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 549/2013 dem jeweiligen Teilsektor zuzuordnen sind, sind nicht dem Haushaltssaldo zuzurechnen.

Im Voranschlagsquerschnitt wird unter KZ 95 „Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)" ein Wert ausgewiesen, der diesem Wert annäherungsweise entspricht. Zu beachten ist allerdings, dass der Rechnungsabschluss (Rechnungsquerschnitt gemäß VRV) allein nicht ausreicht, weil das exakte Maastricht-Ergebnis nach ESVG (d.h. Kernhaushalt inklusive der ausgliederten Einheiten) relevant ist.

7. „Konjunkturgerecht“ bedeutet, dass gemäß Art. 7 Abs. 6 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 die Rückführung nur dann vorgenommen werden muss, wenn im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt.
8. „Das betreffende Haushaltsjahr“ ist gemäß Art. 7 Abs. 6 Österreichischer Stabilitätspakt 2012, jenes Jahr, das auf die Feststellung des strukturellen Haushaltssaldos des Vorjahres durch Statistik Austria folgt.

Für die Ermittlung des strukturellen Haushaltssaldos sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben den öffentlichen Haushalten auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Staat gemäß ESVG zuzurechnen sind. Die Ermittlung des strukturellen Saldos des Bundes erfolgt einschließlich der Sozialversicherung.

3.4. Stabilitätsbeiträge (Zielwerte) für Niederösterreich

Tabelle 3.5 und Abbildung A zeigen die zulässigen Salden für das Land Niederösterreich 2015 bis 2020. Gem. Österreichischem Stabilitätspakt 2012 würde bis 2016 der Maastricht-Saldo gelten. Auf Grund der Aufhebung des Defizitverfahrens gegen Österreich wird aber bereits ab 2015 der strukturelle Saldo als Obergrenze für die Stabilitätsbeiträge definiert.

Folgende Zielwerte ergeben sich daraus aktuell für das Land Niederösterreich:

Tabelle 3.5

Österreichischer Stabilitätspakt, Zielwerte für Niederösterreich (in Mio. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Struktureller Saldo	-71	-74	-69	-71	-73	-75
plus zyklische Budgetkomponente	-96	-74	-43	-30	-15	0
Maastricht-Saldo	-167	-148	-112	-101	-89	-75

**Österreichischer Stabilitätspakt - Zielwerte für NÖ
(in Millionen Euro)**

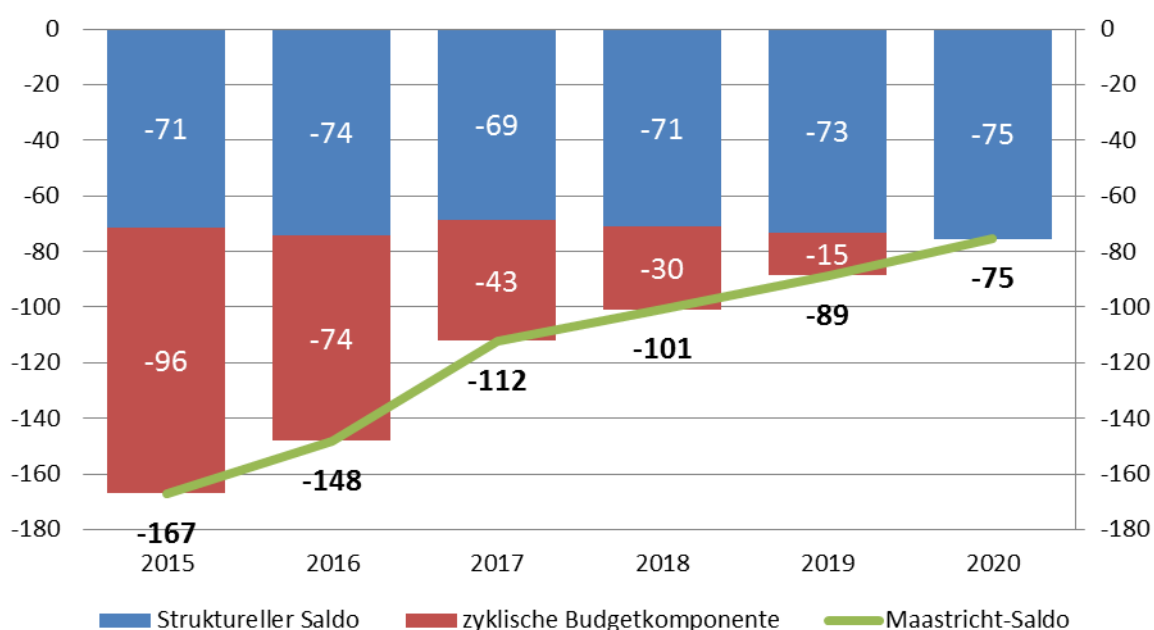


Abbildung A

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 enthält betreffend die jährlichen Stabilitätsziele folgende Bestimmungen

- Die Maastricht-Defizite des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß ESVG werden rascher abgebaut mit dem Ziel, bis 2016 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Mit dem neuen Stabilitätspakt werden substanzielle Konsolidierungsbeiträge aller Gebietskörperschaften sichergestellt.
- Ab dem Jahr 2017 darf der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs insgesamt -0,45% des nominellen BIP nicht unterschreiten – ausgenommen, es treten Notfallsituationen oder schwere Krisen ein. Überschreitungen müssen konjunkturgerecht rückgeführt werden (Schuldenbremse).

Bei geänderten Vorgaben der Europäischen Kommission betreffend das Erreichen des mittelfristigen Haushaltsziels für Österreich ist gemäß Österreichischer Stabilitätspakt 2012, Art. 4 Abs.2 lit.b eine Änderung der Stabilitätsziele vorgesehen:

„Gemäß dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion schlägt die europäische Kommission den zeitlichen Rahmen für die Annäherung an einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen gesamtstaatlichen Haushalt vor. Sieht dieser Vorschlag eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vor, als sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergibt, ist jedenfalls der sich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ergebende Anteil am strukturellen Haushaltssaldo verbindlich vereinbart. Allfällige sich daraus ergebende zusätzliche Konsolidierungsverpflichtungen verteilen sich auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis der jeweiligen Defizitanteile in den Jahren 2012 - 2016 nach dieser Vereinbarung“.

Auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kommission ergeben sich neue Stabilitätsziele, die von den ursprünglichen Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 Art. 3 (Maastricht-Ergebnisse) für die Jahre 2015 und 2016 abweichen. Im Österreichischen Stabilitätspakt sind die Stabilitätsbeiträge des Bundes, der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 als jährlich sinkende Maastricht-Defizite definiert. Für das Jahr 2016 ist ein Maastricht-Ergebnis von -0,18% des BIP enthalten, davon entfallen -0,19% auf den Bund und +0,01% auf die Länder, d.h. im Jahr 2016 sollten die Länder einen Maastricht-Überschuss erzielen.

Nunmehr soll bereits ab 2015 statt dem Maastricht-Ergebnis das strukturelle Defizit als mittelfristiges Haushaltsziel gelten (welches erst ab 2017 vorgesehen war). Demnach wird in den Jahren 2015 und 2016 ein strukturelles Defizit von jeweils -0,5% des BIP für den Gesamtstaat einzuhalten sein. Ab 2017 gilt ein strukturelles Defizit von -0,45% des nominellen BIP. Dieses strukturelle Defizit wird vom Bundesministerium für Finanzen in ein Maastricht-Ergebnis umgerechnet und auf Bund und die Länder aufgeteilt (wobei für die Gemeinden ein Null-Defizit unterstellt wird).

3.5. Ausgabenbremse

Das jeweilige Wachstum der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden landesweise (jeweils einschließlich ausgegliederter Einheiten des Sektors Staat nach ESVG) hat im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 idF. VO 1175/11 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu stehen.

Bei der Ausgabenbremse handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht.

Das jährliche Ausgabenwachstum liegt bis zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltszieles (der strukturell ausgeglichene Haushalt) unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums (Potentialwachstumsrate), es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen.

Die dafür relevanten Ausgaben beinhalten keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

3.6. Schuldenquotenanpassung

Der Schuldenabbau wird innerstaatlich geregelt: Der Schuldenstand des Gesamtstaates wird im Verhältnis der jeweiligen Schuldenstände (Länder und Gemeinden haben nur ca. 12% der gesamtstaatlichen Schulden) jährlich um 5% reduziert, um den Schuldenstand unter 60% des BIP (Maastricht-Schuldenkriterium) zu drücken.

3.7. Haftungsobergrenzen

Bund und Länder beschränken ihre Haftungen. Mit Landtagsbeschluss wurde für Niederösterreich die Haftungsobergrenze mit max. 50% der Einnahmen (ohne Schuldaufnahmen) festgelegt. Die Haftungen wurden dem Haftungsrisiko entsprechend in Klassen unterteilt. Seit dem Rechnungsabschluss 2011 werden die Haftungen auf diese Weise ausgewiesen.

3.8. Transparenzregelung

Diese Regelung enthält eine Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, Bestimmungen über die mittelfristige

Budgetplanung sowie gegenseitige Informationsverpflichtungen und verstärkte Transparenz der Haushaltsführung.

3.9. Sanktionsmechanismus

In Anlehnung an die EU-Regelungen wurde der Sanktionsmechanismus neu gestaltet. Ein allfälliger Sanktionsbeitrag beträgt 15% der Überschreitung.

3.10. Geltungsdauer

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 gilt grundsätzlich unbefristet, es sei denn, der Finanzausgleich und die Vereinbarungen über die Gesundheitsfinanzierung und die Pflege laufen aus oder werden ohne Zustimmung der Vertragspartner zu deren Nachteil geändert.

4. MITTELFRISTIGE BUDGETVORSCHAU BIS 2020 (ohne steuernde Maßnahmen)

Die mittelfristige Entwicklung des Landeshaushalts wurde in einer vom Land Niederösterreich beauftragten Studie des Instituts für höhere Studien (IHS) dargestellt, die in diesem Kapitel auszugsweise wiedergegeben wird (*kursiv gedruckt*). Dabei wurde untersucht, wie sich Einnahmen und Ausgaben des Haushalts im Zeitraum bis 2020 unter bestimmten Annahmen, insbesondere den Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung des IHS vom Juli 2015 (Mittelfristprojektion) und März 2016 (Kurzfristprognose) im Konnex mit der Budgetentwicklung der vergangenen Jahre, entwickeln. Konkrete budgetsteuernde Maßnahmen, welche Einfluss auf die Maastricht-Salden nehmen könnten, wie beispielsweise Ausgabenreduzierungen oder einnahmenseitige Maßnahmen wurden dabei nicht berücksichtigt. Dargestellt wird also die Budgetentwicklung ohne steuernde Eingriffe.

Die sich daraus ergebenden Haushaltsergebnisse, die sich bis 2020 verschlechtern, erfordern entschiedene Maßnahmen zur Gegensteuerung, um die Entwicklung des Haushalts positiv zu beeinflussen und die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 einhalten zu können.

4.1. IHS-Projektion der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs bis 2020

Die Bundesländer verfügen in Österreich nur über wenige eigene Einnahmequellen. Den weitaus wichtigsten Teil der Einnahmen der Bundesländer machen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus. Diese werden wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Gesamt-Österreich beeinflusst. Die wirtschaftliche Entwicklung in Niederösterreich ist demgegenüber für die Einnahmen des Landes weniger von Bedeutung. Aus diesem Grund basiert die Projektion der Einnahmenseite des niederösterreichischen Landesbudgets in der vorliegenden Studie neben dem Voranschlag für das Bundesbudget vor allem auf der Wirtschaftsprognose des IHS für Österreich. Da für das Jahr 2016 der Budgetvoranschlag des Landes Niederösterreich verwendet wird und die Projektion somit im Jahr 2017 beginnt, ist vor allem die Mittelfristprojektion des IHS vom Juli 2015⁵ für die wirtschaftli-

⁵ Fortin, I., D. Grozea-Helmenstein, J. Hlouskova, H. Hofer, S. Koch, R. Kunst, S. Loretz, M. Reiter, E. Skriner, K. Weyerstraß (2015), Mittelfristige Prognose der österreichischen Wirtschaft 2015-2019: Vertrauen in den Wirtschaftsstandort stärken. Wirtschaftsprognose 88, IHS Wien.

chen Rahmenbedingungen der Projektion relevant. Da diese aber bereits im Juli 2015 vorgelegt wurde, wurden die darin enthaltenen Prognoseergebnisse mit jenen aus der aktuellen Kurzfristprognose des IHS vom März 2016⁶ verknüpft. Außerdem umfasst die Mittelfristprojektion des IHS einen Zeitraum von fünf Jahren. Die im Jahr 2015 veröffentlichte Mittelfristprojektion endet somit im Jahr 2019 und wurde für den vorliegenden Projektbericht bis 2020 fortgeschrieben.

Die für die Projektion der Ertragsanteile sowie eine Abschätzung wichtiger Ausgabebereiche des Landes Niederösterreich relevanten gesamtwirtschaftlichen Größen wurden in Tabelle 4.1 zusammengefasst.

Tabelle 4.1

Eckdaten der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion für Österreich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BIP-Wachstum real	0,9%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,7%
BIP-Wachstum nominell	2,4%	3,0%	3,2%	3,5%	3,4%	3,4%
Inflationsrate (VPI)	0,9%	1,4%	1,9%	2,0%	1,9%	1,9%
Arbeitslosenquote	9,1%	9,4%	9,8%	9,7%	9,6%	9,4%
Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Wachstum)	1,7%	1,4%	1,8%	2,5%	2,3%	2,5%
Nominelle Bruttoanlageinvestitionen (Wachstum)	1,3%	2,8%	3,2%	3,2%	3,9%	3,5%
Rendite für 10-jährige österr. Staatsanleihen	0,8%	0,6%	0,9%	1,3%	1,6%	1,9%

Quelle: IHS

Die Weltwirtschaft hat sich um den Jahreswechsel 2015/2016 merklich abgekühlt. Die schlechten Nachrichten führten auf den Aktienmärkten im Jänner und Februar weltweit zu erheblichen Bewertungsverlusten sowie zu einem deutlichen Anstieg der Risikowahrnehmung. Eine wichtige Ursache war der rasche Strukturwandel in China. weg von einem primär von industriellen Investitionen und Exporten getriebenen und hin zu einem mehr konsum- und dienstleistungsbasierten Wachstum. Dieser Strukturwandel birgt erhebliche Konjunkturrisiken und geht mit einer abnehmenden Bedeutung des Außenhandels für China sowie einer schwächeren Nachfrage nach Rohstoffen einher.⁷

Dies und eine weiterhin kräftige Ausweitung des Ölangebots führten dazu, dass die Ölpreise im vergangenen Winter deutlich nachgaben. Der Rohstoffpreisrückgang reflektiert zum Teil eine weltweite Nachfrageschwäche. Zugleich stützt er die Konjunk-

⁶ Fortin, I., D. Grozea-Helmenstein, J. Hlouskova, H. Hofer, S. Koch, R. Kunst, S. Loretz, M. Reiter., E. Skriner, K. Weyerstraß (2016), Prognose der österreichischen Wirtschaft 2016-2017: Inlandsnachfrage trägt Konjunktur. Wirtschaftsprojektion 91, IHS Wien.

⁷ Die Beschreibung der weltwirtschaftlichen Entwicklung in diesem Abschnitt stammt zu wesentlichen Teilen aus der Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2016, an der das IHS Wien im Konsortium mit dem RWI Essen beteiligt ist. Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2016).

tur in den meisten fortgeschrittenen Volkswirtschaften, indem er die Realeinkommen erhöht und die Produktionskosten senkt. Der Gesamteffekt auf die globale Güternachfrage dürfte trotz der Einkommensverluste in den großen rohstoffexportierenden Schwellenländern positiv sein, da dort vor dem Einbruch der Preise ein erheblicher Teil der Einkommen nicht für Konsum- oder Investitionsgüter ausgegeben, sondern gespart wurde.

Die Eintrübung der konjunkturellen Aussichten und der Ölpreisfall haben zu einer weiteren Verlangsamung der weltweiten Preisdynamik geführt. Dies hat zu zusätzlichen unkonventionellen Maßnahmen seitens der Geldpolitik im Euroraum und Japan geführt. In Großbritannien und in den USA sind die Zentralbanken bei der angekündigten Trendwende ihrer Politik vorsichtiger geworden. Die chinesische Zentralbank hat Ende Februar den Mindestreservesatz für Geschäftsbanken deutlich gesenkt.

Da die öffentlichen Schuldenquoten in fast allen fortgeschrittenen Volkswirtschaften hoch sind und die Politik vielfach durch Budgetregeln beschränkt ist, dürfte die Unterstützung der Konjunktur durch die Finanzpolitik gering ausfallen. So ist die finanzpolitische Ausrichtung in den USA in etwa neutral und im Euroraum nur leicht expansiv. In Großbritannien und Japan bleibt die Finanzpolitik restriktiv ausgerichtet. Den weltweit größten finanzpolitischen Impuls setzt derzeit die chinesische Regierung. Viele rohstoffexportierende Schwellenländer sind hingegen aufgrund des Rohstoffpreisverfalls und der damit einhergehenden Einnahmeausfälle des Staates zu harten Konsolidierungsmaßnahmen gezwungen.

Inzwischen mehren sich die Anzeichen, dass sich die internationale Konjunktur im ersten Halbjahr 2016 nicht weiter abschwächt. Insbesondere in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften dürfte sich die Dynamik bereits etwas belebt haben. Allerdings werden die Produktionszuwächse insgesamt wohl mäßig bleiben. In den USA verringert sich der Expansionsgrad der Geldpolitik langsam, und der starke Dollar bremst die Auslandsnachfrage. Im Euroraum fällt der Impuls der starken Abwertung des Euro im vergangenen Jahr weg. Die chinesische Wirtschaft wird weiter mit dem Strukturwandel sowie mit der hohen Verschuldung vieler staatlicher Industrieunternehmen zu kämpfen haben. In Japan dürfte die Produktion wieder ausgeweitet werden, da der Rückgang zum Jahresende vor allem auf temporäre Faktoren zurückzuführen ist. Jedoch ist deutlich geworden, dass die mit hohen Erwartungen gestartete Wirtschaftspolitik keinen selbsttragenden Aufschwung anstoßen konnte.

Die Finanzmärkte beruhigten sich seit Mitte Februar zwar wieder, die der Unruhe zugrunde liegenden Risiken haben sich aber nicht aufgelöst. Zum einen besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass der Strukturwandel in China stärker als bisher die Konjunktur des ganzen Landes in Mitleidenschaft zieht. Zum anderen könnte die in den USA bereits deutlich gestiegene Inflation schneller als erwartet anziehen und die Notenbank zu raschen Zinserhöhungen zwingen. Finanzmarkturbulenzen, insbesondere in den Schwellenländern, könnten die Folge sein. Schließlich bestehen für die europäische Wirtschaft erhebliche politische Risiken. Seit einigen Jahren haben Kräfte an Einfluss gewonnen, die für eine Rückabwicklung der in der Europäischen Union erreichten politischen und wirtschaftlichen Integration eintreten. Schwer abzuschätzen ist, welche Folgen ein Austritt Großbritanniens aus der EU für die Handels- und Finanzflüsse innerhalb der EU hätte.

Im Jahresdurchschnitt 2015 betrug das BIP-Wachstum in Österreich 0,9%. Im Jahresverlauf blieb die Konjunktur aufwärts gerichtet, das Wachstumstempo fiel aber mit einem Zuwachs von jeweils 0,3% gegenüber dem Vorquartal nur moderat aus. Die Vorlaufindikatoren zeichnen kein eindeutiges Bild für Österreich, deuten jedoch tendenziell auf eine Verlangsamung der Konjunktur hin. Hierbei schlagen negative Erwartungen über die internationale Konjunkturentwicklung durch. Das IHS geht aber davon aus, dass die Abschwächung nur temporär ist. Zusätzlich stützen Sonderfaktoren die heimische Konjunktur. Die Steuerreform treibt über die Erhöhung des verfügbaren Einkommens den privaten Konsum an, und auch von den defizitfinanzierten Ausgaben für die Asylwerber sollten zusätzliche Nachfrageimpulse ausgehen.

Nach einer zweijährigen Stagnation hat der private Konsum in Österreich im Vorjahr um 0,3% zugelegt. Im heurigen Jahr stärkt die Steuerreform das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, sodass ein Wachstum der privaten Konsumausgaben um 1,4% erwartet wird. Ausgehend von den Erfahrungen früherer Steuerreformen wird unterstellt, dass ein Teil des zusätzlichen Einkommens in die Ersparnis fließt, sodass die Sparquote um $\frac{3}{4}$ Prozentpunkte auf 8,7% steigt. Im Einklang mit der Einkommensentwicklung wird für 2017 ein Konsumwachstum von 1,3% erwartet. Das geringe Unternehmerv Vertrauen und die hohe Unsicherheit bezüglich der weiteren Wirtschaftsentwicklung drücken weiterhin auf die Investitionsnachfrage. Allerdings haben sich die Ausrüstungsinvestitionen im Vorjahr erholt und um 1,8% zugelegt, während die Bauinvestitionen immer noch schrumpften. Das IHS erwartet eine Fortsetzung der positiven Wachstumsdynamik bei den Ausrüstungsinvestitionen.

Erstmals seit drei Jahren sollten auch die Bauinvestitionen wieder ausgeweitet werden. Für die Anlageinvestitionen ergibt sich ein Wachstum von 1,8% bzw. 2,0%. Mittelfristig dürfte sich das Wachstum in dieser Größenordnung fortsetzen. Unterstützend wirken die günstigen Finanzierungskonditionen, der steigende Bedarf an Ersatzinvestitionen und wohl auch die Wohnbauinitiative des Bundes.

Die Ausweitung des Welthandels ist gegen Jahresende fast zum Erliegen gekommen. Im Jahresdurchschnitt 2015 haben die realen Exporte in Österreich vor diesem Hintergrund nur um 1,7% zugelegt, wobei sich der Reiseverkehr besonders positiv entwickelte. Im letzten Quartal hat sich das Wachstum der Güterexporte allerdings wieder abgeschwächt. Aufgrund der gegenwärtigen Verlangsamung der Weltkonjunktur wird das Expansionstempo bei den Warenexporten erst im Jahresverlauf zunehmen, sodass nunmehr lediglich eine Wachstumsrate von 3,0% für den Jahresdurchschnitt 2016 erwartet wird. Nächstes Jahr sollte sich das Wachstumstempo auf 3,5% beschleunigen. Zwar profitiert die österreichische Außenwirtschaft vom schwächeren Euro, belastend wirkt aber nach wie vor die geringe internationale Investitionsgüternachfrage. Nach 1,7% im Vorjahr legen die Exporte laut VGR um 2,8% bzw. 3,5% und damit deutlich langsamer als in der Vergangenheit zu. Mit der stärkeren Binnennachfrage und der etwas höheren Exportdynamik belebt sich auch die Importtätigkeit. Insgesamt liefern die Nettoexporte weiterhin einen, wenn auch geringen, positiven Wachstumsbeitrag.

Im Jahresdurchschnitt 2015 betrug die Inflationsrate in Österreich 0,9%. Trotz des weiteren Rückgangs der Ölpreise erhöhte sich die Inflation im Dezember wieder auf 1,0%, nachdem sie in den Vormonaten bei 0,7% gelegen war. Im Jänner stieg sie weiter auf 1,2%. Zwar reduzierte der Rückgang bei den Energiepreisen den Preisauftrieb, dieser Effekt wurde aber vom starken Anstieg der Dienstleistungspreise überkompensiert, sodass sich das Inflationsdifferenzial zum Euroraum wieder deutlich ausgeweitet hat. Vor diesem Hintergrund erwartet das IHS eine Inflationsrate von 1,4% im Jahresdurchschnitt 2016. Von der Steuerreform gehen preistreibende Impulse (Mehrwertsteuererhöhung) von knapp 0,2 Prozentpunkten aus. Mit der Konjunkturverbesserung und dem Wegfall der Energiepreisreduktion sollte sich im Jahr 2017 die Inflationsdynamik etwas auf 1,9% verstärken. Diese Prognose impliziert eine merkliche Verringerung des Inflationsdifferenzials zum Euroraum im nächsten Jahr. Dies ist auch notwendig, da längerfristig die höhere Inflation zu einem stärkeren

heimischen Lohndruck führt, welcher die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft belastet.

Die verhaltende Konjunktur und das steigende Arbeitskräfteangebot waren auch im Vorjahr die bestimmenden Faktoren am Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt auf 9,1% gestiegen. Mit der verbesserten Konjunktur legt die Beschäftigungsnachfrage im laufenden und dem kommenden Jahr mit jeweils 1,2% kräftig zu. Die anhaltende Ausweitung des ausländischen Arbeitskräfteangebots wird durch den Zustrom der Asylwerber verstärkt. Zusätzlich wirkt die höhere Erwerbsneigung von Frauen und Älteren expansiv, sodass auch die Zahl der heimischen Erwerbspersonen steigt. Vor diesem Hintergrund erwartet das IHS eine Arbeitslosenquote laut nationaler Definition von 9,4% bzw. 9,8%.

Die Lage der öffentlichen Haushalte in Österreich wird von der Steuerreform geprägt. Zusätzlich führt der kräftige Zustrom von Asylwerbern zu höheren Ausgaben. Im Vorjahr dürfte das öffentliche Defizit hauptsächlich aufgrund höherer Steuereinnahmen und geringerer Zuschüsse zum Pensionssystem etwas geringer ausgefallen sein als erwartet. In diesem Jahr wird die Defizitquote laut Einschätzung des IHS auf 2,0% steigen. Neben den zusätzlichen Kosten aufgrund des starken Zustroms von Flüchtlingen ist vor allem die zumindest kurzfristig nicht vollständig gegenfinanzierte Steuerreform für das höhere Defizit verantwortlich. Im Jahr 2017 dürfte die Defizitquote auf 1,6% zurückgehen. In den Jahren 2016 und 2017 wird somit ohne zusätzliche Maßnahmen das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts nicht ganz erreicht. Mittelfristig sind vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung verstärkte Anstrengungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Finanzierung der öffentlichen Haushalte notwendig. Hinsichtlich der Budgetstruktur sollte den Ausgaben für zukunftsorientierte öffentliche Investitionen eine höhere Priorität zukommen.

In den vergangenen Monaten haben die Prognoserisiken deutlich zugenommen und sind eindeutig abwärts gerichtet. Neben den oben beschriebenen weltwirtschaftlichen Risiken bestehen auch heimische Unsicherheiten. Die Sparquote könnte deutlich stärker steigen als erwartet und damit die Konsumschwäche prolongiert werden. Des Weiteren könnte das Inflationsdifferenzial zum Euroraum längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft schwächen.

4.2. Projektion der wirtschaftlichen Entwicklung in Niederösterreich

Economica, Institut für Wirtschaftsforschung, und das IHS erstellen im Auftrag des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich eine Prognose

für das Bundesland Niederösterreich. Als Basis der aktuellen Prognose dienen die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für den Zeitraum 1995 bis 2015 sowie die Regionalen Gesamtrechnungen der Statistik Austria für den Zeitraum 1995 bis 2014. Die Berechnungen für die Regionalen Gesamtrechnungen werden jeweils zum Jahresende für das zurückliegende Berichtsjahr fertiggestellt (z. B. Ende 2015 für das Berichtsjahr 2014).

Ende September 2014 wurden erstmals Daten für den Zeitraum 1995 bis 2013 nach dem revidierten ESVG 2010 vorgelegt.⁸ Die wichtigste Neuerung gegenüber dem bisher gültigen ESVG 1995 stellt die Erweiterung des Investitionsbegriffs dar. Quantitativ besonders relevant ist dabei die Kapitalisierung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die nun als geistiges Eigentum den Bruttoanlageinvestitionen zugerechnet werden und das Bruttoinlandsprodukt daher erhöhen. Die Behandlung militärischer Waffensysteme als Anlagegüter ist ebenfalls neu, hat aber in Österreich nur geringfügige Auswirkungen auf die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Abgrenzung von Wirtschaftseinheiten nach Marktproduzenten und Nicht-Marktproduzenten – und davon abgeleitet die Zugehörigkeit zum privaten oder staatlichen Sektor – wurde ebenfalls neu definiert. Eine Reihe von Einheiten (Krankenhäuser, Verkehrsunternehmen) erfüllten die neuen Kriterien für Marktproduzenten nicht und wurden deshalb zum Sektor Staat umgebucht. Diese Änderung bewirkte ebenfalls eine deutliche Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts. Einige kleinere Änderungen durch den Übergang vom ESVG 1995 auf das ESVG 2010 wirkten sich weniger stark aus und waren aufgrund unterschiedlicher Vorzeichen zum Teil auch gegenläufig.

Die Revisionen vom August 2015 reichen, entgegen dem üblichen Revisionsrhythmus, welcher im Zuge der VGR-Jahresrechnung für das aktuellste Berichtsjahr normalerweise Änderungen bis zum Jahr $t-3$ vorsieht, bis zum Jahr 2010 ($=t-4$) zurück. Der Grund dafür ist, dass Eurostat im Rahmen der ESVG-Revision im Jahr 2014 auch das Jahr 2010 noch als „offenes“ Jahr für die BNE⁹-Notifikation einstufte, weil die Daten ab dem Jahr 2010 nach dem ESVG 2010 mit Überleitung zum BNE gemäß ESVG 1995 zu übermitteln sind. In der aktuellen VGR-Jahresrechnung ergab sich deshalb die Möglichkeit, auch noch die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der Supply/Use-Tabellen gemäß ESVG 2010 für das Berichtsjahr 2010 in die Zeitreihe

⁸ Statistik Austria (2014), Österreichs Wirtschaft 2013: Gedämpftes Wachstum von 0,2%, Wien 23.09.2014.

⁹ Bruttonationaleinkommen

zu integrieren. Auch die Ergebnisse für 2012 konnten schon auf weitgehend abgestimmten Güterkonten aufbauen. Der Einbau der Supply/Use-Tabellen führte neben Änderungen in nominellen Niveaus auch zu Revisionen der realen Aggregate und Wachstumsraten aufgrund der adaptierten Güterstruktur als Gewichtunggrundlage für die Realrechnung¹⁰. Die Hauptidegegebnisse der regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2014 werden erst im Dezember 2016 vollständig veröffentlicht.

Da sich die letzten verfügbaren Daten der Regionalen Gesamtrechnungen auf das Jahr 2014 beziehen, erstreckt sich die jüngste Prognose von Economica und IHS auf den Zeitraum 2015 bis 2017. Im Folgenden werden die Ergebnisse der aktuellen Prognose für Niederösterreich dargestellt¹¹.

Die Wirtschaft Niederösterreichs entwickelte sich im Vorjahr mit einer Stagnation des Bruttoregionalprodukts wenig dynamisch. Abseits des Bundestrends litt Niederösterreich konjunkturell zusätzlich unter mehreren, auf regionaler und nationaler Ebene nicht beeinflussbaren Faktoren, die sich in einer verhaltenen Entwicklung in der Sachgüterproduktion und einem beträchtlichen Rückgang bei der landwirtschaftlichen Produktion widerspiegeln. Insbesondere der von den internationalen Märkten herrührende Preisverfall bei Agrarerzeugnissen und Energieträgern belastete den im Bundesland erwirtschafteten Produktionswert beträchtlich. Die im Ergebnis unterdurchschnittliche Dynamik in der Industrie und die wegen der kraftlosen weltwirtschaftlichen Expansion zudem mäßige Entwicklung der Exporte haben die Wertschöpfungsdynamik gebremst.

Im Hinblick auf das Jahr 2016 zeichnet sich hingegen eine positive Entwicklung in der Herstellung von Waren, Bauproduktion, im Handel und im Tourismus ab. Ebenso deuten weitere Vorlaufindikatoren auf eine Belebung des Wachstums der niederösterreichischen Wirtschaft im Laufe des Jahres hin. Zunächst kommt dem Bundesland der österreichweite Trend zugute. Hier haben sich die Exportaussichten infolge des verbesserten Umfelds im Euroraum aufgehellt, auch hat sich die Investitionsnachfrage in den letzten Monaten etwas belebt. Zusätzlich stützen Sonderfaktoren die Konjunktur. Die Steuerreform dürfte über die Erhöhung des verfügbaren Einkommens den privaten Konsum stützen. Auch von defizitfinanzierten Ausgaben für die Flücht-

¹⁰ Statistik Austria, 2015, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1995-2014, Hauptidegegebnisse, Wien.

¹¹ Berrer H., D. Grozea-Helmenstein, C. Helmenstein (2015), Wirtschaftsprognose für Niederösterreich, Jahresbericht und vierter Quartalsbericht 2015, Economica / IHS, April 2016.

linge gehen kurzfristig Konjunkturimpulse im Sinne eines keynesianischen Nachfrageschocks aus.

Für eine über den Bundestrend hinausreichende Belebung der Wirtschaft in Niederösterreich sprechen weitere bundeslandspezifische Faktoren. Die aus der Preiskomponente stammenden Belastungen für den Produktionswert dürften allmählich abklingen und im Agrarsektor sogar überwunden sein. Mit Ausnahme der Produzenten selbst und ihrer Zulieferer wirkt das nunmehr erreichte, sehr niedrige Niveau der Rohstoffpreise gewinnerhöhend für das Gros der Unternehmen sowie kaufkrafth erhöhend für die privaten Haushalte. Hinzu kommt ein weiterhin günstiger Wechselkurs des Euro gegenüber dem US-Dollar, welcher die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure unterstützt, zumal Niederösterreich neben den zentral- und osteuropäischen Ländern gerade auch die USA als Exportdestination mit weiterem Wachstumspotenzial außenwirtschaftlich favorisiert. Die Ausrüstungsinvestitionen ziehen an, insbesondere aber legen die Bauaufträge weiterhin deutlich zu. Auch die Nachfrage nach Tourismusdienstleistungen sollte sich positiv entwickeln. Während Niederösterreich schon im Vorjahr bei ausländischen Gästen reüssieren konnte, sollte mit zunehmenden verfügbaren Einkommen auch die Nachfrage inländischer Gäste wieder wachsen.

Vor diesem Hintergrund dürfte sich das BIP-Wachstum im heurigen Jahr in Niederösterreich auf 1,9% beschleunigen. Für 2017 wird mit einer Zunahme um 1,7% ein ähnliches Wachstumstempo erwartet (vgl. Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2

Eckdaten der Wirtschaftsprognose für Niederösterreich

	2013	2014	2015*	2016P	2017P
Bruttoregionalprodukt, Wachstum real	0,2%	0,0%	0,0%	1,9%	1,7%
Bruttowertschöpfung, Wachstum real	0,2%	0,0%	0,0%	1,9%	1,7%
Unselbständig Aktiv-Beschäftigung, Wachstum	1,4%	0,1%	0,7%	1,2%	1,2%

Quelle: IHS (* vorläufige Schätzwerte, P=Prognose)

Trotz der nur verhaltenen Konjunktur hat die Beschäftigung im Jahresdurchschnitt 2015 mit 1,0% auf 588.116 Personen in Niederösterreich und 0,9% (3.534.854 Personen) im Österreich-Durchschnitt deutlich zugelegt. Wesentlich für den Beschäftigungsanstieg war die Zuwanderung. Die Beschäftigungsnachfrage reichte jedoch nicht aus, um das weiterhin kräftig steigende Arbeitskräfteangebot zu absorbieren, sodass gleichzeitig die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen das dritte Jahr in Folge kräftig stieg. Es gibt aber Hinweise, die darauf hindeuten, dass es auch strukturelle

Probleme am Arbeitsmarkt gibt. Es ist auch festzuhalten, dass die Lohnentwicklung in den letzten Jahren über den Produktivitätszuwächsen lag. Die Aktiv-Beschäftigung (ohne KindergeldbezieherInnen und Präsenzdienere mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis) nahm im Jahresdurchschnitt 2015 in Niederösterreich und in gesamt Österreich um jeweils 1,0% zu. Gestützt von der sich verfestigenden Konjunktur, sollte sich die Arbeitsmarktlage im heurigen Jahr stabilisieren. Somit erwarten Economica und das IHS weiterhin ein Beschäftigungswachstum von jeweils 1,2% in Niederösterreich und in Österreich im Jahresdurchschnitt 2016 und 2017. Aufgrund der Asylthematik ist die Arbeitsmarktprognose allerdings weiterhin mit großen Unsicherheiten behaftet. Wie schon in den vergangenen Jahren treibt die Migration das Arbeitskräfteangebot. Verstärkend wirkt im Prognosezeitraum der starke Zustrom von Asylberechtigten auf den Arbeitsmarkt.

Die Institute gehen davon aus, dass der Konjunkturaufschwung und die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage führen. Der kräftige Beschäftigungsanstieg reicht allerdings nur aus, um das steigende Arbeitskräfteangebot zu absorbieren. Vor diesem Hintergrund wäre mit einer etwa konstanten Arbeitslosenzahl im Prognosezeitraum zu rechnen. Zusätzlich ist aber der starke Zustrom an Asylberechtigten auf den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Die Abschätzung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt kann nur basierend auf einer Reihe von Annahmen durchgeführt werden und ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Im Vergleich zur Dezember-Prognose rechnet das IHS gegenwärtig nur mit rund 40.000 zusätzlichen Asylwerbern im heurigen Jahr in Österreich. Insgesamt gesehen geht das IHS von einer Erhöhung des Arbeitslosenbestandes durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte von rund 10.000 bzw. 25.000 Personen in den beiden Prognosejahren aus. Gegenwärtig wird somit von einem Anstieg des Arbeitslosenbestandes um 17.000 bzw. 21.000 Personen ausgegangen.

4.3. IHS-Projektion der Bundesabgaben bis 2020

Die wichtigste Einnahmequelle der österreichischen Bundesländer – und somit auch des Landes Niederösterreich – stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar. Die Entwicklung der Einnahmen aus Ertragsanteilen ist daher von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Landesbudgets. Um eine Abschätzung vornehmen zu können, ist es notwendig, eine Prognose der gemeinschaftlichen Abgaben zu erstellen. Als Grundlage wird in Tabelle 4.3 eine geschätzte Entwicklung der wichtigsten Steuern sowie einzelner Kategorien dargestellt,

der Einteilung des Strategieberichts der Bundesregierung folgend. Für das Jahr 2015 wird der Budgetvoranschlag des Landes Niederösterreich herangezogen, sodass die Projektion der Bundesabgaben und der Ertragsanteile für die vorliegende Budgetprojektion im Jahr 2016 beginnt. Die in Tabelle 4.3 ausgewiesene Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben in den Jahren 2015 bis 2020 basiert auf Berechnungen und Prognosen des IHS.

Tabelle 4.3

Entwicklung der Bundesabgaben bis 2020 (in Mio. Euro)

Steuerart bzw. Kategorie	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Veranlagte Einkommensteuer	3.617	3.137	3.294	3.459	3.632	3.813
Lohnsteuer	27.272	23.852	25.045	26.297	27.612	28.993
Kapitalertragsteuern	3.863	4.032	4.090	4.158	4.224	4.292
Körperschaftsteuer	6.320	6.561	6.790	7.028	7.274	7.528
Umsatzsteuer	26.013	28.314	29.305	30.331	31.392	32.491
Verbrauchssteuern	6.305	6.406	6.502	6.606	6.712	6.819
Verkehrssteuern	6.318	6.419	6.516	6.620	6.726	6.834
Sonstige	1.454	1.484	1.506	1.530	1.554	1.579
Summe	81.164	80.205	83.048	86.029	89.127	92.350
Wachstumsrate	4,9%	-1,2%	3,5%	3,6%	3,6%	3,6%

Quelle: IHS

Bis einschließlich 2015 enthält die Tabelle realisierte Werte. Die größten Posten der sonstigen Abgaben sind Wohnbauförderungsbeiträge und die Stabilitätsabgabe. Die Entwicklung der sonstigen Abgaben ist durch den Wegfall des Sondereffekts aus dem Abkommen mit Liechtenstein im Jahr 2014 stark beeinflusst. Die geplanten Einzahlungen aus der Finanztransaktionssteuer wurden aufgrund der damit bestehenden Unsicherheit nicht berücksichtigt. Die Ertragsanteile sind nach dem bestehenden Finanzausgleich berechnet, die EU-Anteile der Länder sind geschätzt, die Bevölkerungsentwicklung wird auf der Gemeindeebene linear fortgeschrieben, und die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wurden auf Grundlage der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung berechnet. Die Reduktion der Länderanteile aufgrund von Mitteln, die dem Land Vorarlberg zum Ausbau der Umfahrung Feldkirch Süd zugesagt wurden, sind noch nicht berücksichtigt, da der Baubeginn noch nicht feststeht.

Die Steuerreform wird wie folgt berücksichtigt: Für die Tarifreform wird ein Rückgang um 720 Millionen Euro bei der veranlagten Einkommensteuer angenommen. Dem stehen prognostizierte Mehreinnahmen von 240 Millionen Euro durch Streichungen von Ausnahmen gegenüber. Dies ergibt einen Nettorückgang um 480 Millionen Euro im Jahr 2016. Bei der Lohnsteuer werden ein Rückgang um 4,080 Milliarden Euro

durch die Tarifreform und Mehreinnahmen von 660 Millionen Euro aufgrund der Streichung von Ausnahmen angenommen, woraus sich ein Nettorückgang von 3,42 Milliarden Euro ergibt. Bei der Umsatzsteuer werden ein höheres Wachstum durch die belebte Konsumnachfrage und zusätzlich eine Milliarde Euro Mehreinnahmen durch Betrugsbekämpfung angenommen.

Bei der Kapitalertragssteuer auf Dividenden wird angenommen, dass die außergewöhnlich hohen Steuereinnahmen im Jahr 2015 zumindest zum Teil auf Vorzieheffekte zurückzuführen sind. Deshalb wird für 2016 ein Rückgang auf 2 Mrd. Euro unterstellt, nach 1,6 Mrd. Euro im Jahr 2014 und 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2015.

4.4. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ohne budgetsteuernde Eingriffe bis 2020

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bis 2020 ohne gegensteuernde Maßnahmen in einer Projektion des IHS dargestellt:

Da das Jahr 2015 budgetär bereits abgeschlossen und abgerechnet ist und für das Jahr 2016 ein detaillierter Budgetvoranschlag vorliegt, werden für 2016 die geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie die daraus resultierende Defizitentwicklung und der Schuldenstand aus dem Budgetvoranschlag entnommen. Die IHS-Projektion bezieht sich somit auf den Zeitraum 2017 bis 2020.

4.4.1. Einnahmen

4.4.1.1. Einnahmen aus Ertragsanteilen

Da die Ertragsanteile die bei weitem wichtigste Einnahmequelle der Bundesländer in Österreich bilden, wird ihrer Projektion in dieser Studie besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Schätzung der Entwicklung der Ertragsanteile des Landes Niederösterreich basiert auf der Projektion der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und ist in Tabelle 4.4 dargestellt. Die Schätzung für die Jahre 2017 bis 2020 basiert auf Berechnungen und Projektionen des IHS, welche auch die Basis für die mittelfristige Prognose der österreichischen Wirtschaft darstellen werden, die im Juli 2016 erscheinen wird. In der Tabelle wird auch die IHS-Projektion der Ertragsanteile des Landes Niederösterreich im Jahr 2016 angegeben, auch wenn im Folgenden in der Budgetprojektion für das Jahr 2016 der Budgetvoranschlag verwendet wird. Darauf werden dann ab 2017 die Wachstumsraten der Ertragsanteile gemäß der Projektion in Tabelle 4.4 aufgesetzt.

Tabelle 4.4

Entwicklung der Ertragsanteile des Landes Niederösterreich (in Mio. Euro)

Abschätzung der Ertragsanteile	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ertragsanteile des Landes NÖ	2.953	2.901	3.006	3.122	3.237	3.357
Wachstumsraten gegenüber dem Vorjahr	4,8%	-1,8%	3,6%	3,9%	3,7%	3,7%

Quelle: IHS

Die Entwicklung der Ertragsanteile dürfte im Jahr 2015 durch die Vorzieheffekte bei der Körperschafts- und der Kapitalertragsteuer beeinflusst sein. Im Jahr 2016 machen sich die Einnahmeausfälle in Folge der Steuerreform bemerkbar. Im Zeitraum 2017 bis 2020 steigen die Ertragsanteile Niederösterreichs um etwa 3,7% pro Jahr.

4.4.1.2. Übrige Einnahmen

Für die Einnahmen der Gebarungsgruppe 5 gemäß finanzwirtschaftlicher Gliederung („Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung“) außer den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird angenommen, dass sie sich im Projektionszeitraum, d.h. ab 2017, im Prinzip im Einklang mit dem realen Wirtschaftswachstum entwickeln. Zusätzlich machen sich aber auch Einnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration bemerkbar, konkret Einnahmen des Landes für die Grundversorgung und die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Für die gesamten Einnahmen aus der Gebarungsgruppe 5, d.h. einschließlich der Ertragsanteile, ergibt die Projektion eine Zunahme um 3,5% im Jahr 2017, gefolgt von 2,6% im Jahr 2018 und 2,5% pro Jahr im restlichen Projektionszeitraum. Für das Jahr 2016 sieht der Budgetvoranschlag des Landes Niederösterreich aufgrund sinkender Ertragsanteile wegen der Steuerreform einen Rückgang der Einnahmen aus der Gebarungsgruppe 5 um 1,4% vor.

Für die Einnahmen aus den übrigen Gebarungsgruppen wurden für den Projektionszeitraum dieselben Wachstumsraten wie jene für die Gebarungsgruppe 5 herangezogen. Ausnahmen bilden die Gebarungsgruppen 8 „Allgemeine Deckungsmittel, Vermögensgebarung“ sowie 9 „Ausgleich des Haushalts, Vermögensgebarung“. In der Gebarungsgruppe 9 enthält der Budgetvoranschlag für das Jahr 2016 Einnahmen in Höhe von rund 518 Mill. Euro zum Haushaltsausgleich. Diese zusätzlichen Einnahmen zum Budgetausgleich stellen steuernde Eingriffe seitens der Politik dar. Da die Projektion ohne steuernde Eingriffe erstellt werden soll, werden die Einnahmen in den Gebarungsgruppen 8 und 9 im Zeitraum 2017 bis 2020 auf null gesetzt. Insgesamt ergibt die Projektion die in Tabelle 4.5 dargestellten Einnahmen.

Tabelle 4.5

Einnahmen (Wachstumsraten)

	RA	VA	IHS Projektion			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
GESAMTEINNAHMEN mit Schuldaufnahme	-2,8%	-3,6%	6,7%	2,3%	2,1%	1,1%
GESAMTEINNAHMEN ohne Schuldaufnahme	0,5%	-1,5%	3,3%	2,6%	2,5%	2,5%
Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung, laufende Gebarung	4,6%	-17,0%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung	-17,8%	8,9%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung, Vermögensgebarung	-23,8%	39,8%	2,5%	1,6%	1,5%	1,5%
Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung	-2,5%	2,8%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung	2,1%	-1,4%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Einnahmen zum Haushaltsausgleich	-9,5%	68,9%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Vergütungen, Vermögensgebarung	10,5%	-81,7%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%
Allgemeine Deckungsmittel, Vermögensgebarung	-55,6%	-7,5%	3,5%	2,6%	2,5%	2,5%

Quelle: IHS

4.4.2. Ausgaben**4.4.2.1. Projektion der Ausgaben ohne steuernde Maßnahmen**

Die im Folgenden betrachtete Projektion der Ausgaben beruht auf den folgenden Annahmen:

- Die Löhne und Gehälter in der Wirtschafts- und Hoheitsverwaltung steigen wie in der Gesamtwirtschaft laut IHS-Prognose. Konkret wird angenommen, dass die Steigerungsraten 1,8% im Jahr 2017, 2,5% im Jahr 2018 sowie jeweils 2,3% in den Jahren 2019 und 2020 betragen.
- Die Zahl der Dienstposten in der Wirtschafts- und Hoheitsverwaltung bleibt im Zeitraum 2017 bis 2020 konstant. Für das Jahr 2016 wird die Personalplanung aus dem Budgetvoranschlag übernommen. Dieser sieht einen leichten Anstieg der Zahl der Dienstposten um 0,4% vor.
- Die Pensionen der Landeslehrer sowie der Arbeitnehmer in der Hoheits- und der Wirtschaftsverwaltung steigen mit der Inflationsrate. In Österreich werden die Pensionen in der Regel entsprechend der Inflationsrate angehoben. Gemäß IHS-Projektion beträgt die Inflationsrate 2,0% im Jahr 2018 und 1,9% pro Jahr in den übrigen Prognosejahren.
- Die Zahl der Pensionisten steigt jährlich um 1%. Gemäß den vorliegenden Bevölkerungsprognosen von Statistik Austria setzt sich die Alterung der Gesellschaft in Zukunft beschleunigt fort. Daher wird die Zahl der Pensionisten weiter steigen.
- Für den Amtssachaufwand und die Förderungsausgaben wird angenommen, dass sie im Zeitraum 2017 bis 2020 im Einklang mit dem realen Bruttoinlandsprodukt wachsen. Somit steigen der Amtssachaufwand und die Förde-

runge laut Projektion im Jahr 2017 um 1,6% und anschließend um 1,9% pro Jahr.

- Auch für den größten Teil der sonstigen Sachausgaben ohne Zinszahlungen wird unterstellt, dass sie sich im Einklang mit dem realen Bruttoinlandsprodukt entwickeln. Zusätzlich enthält diese Ausgabenart auch die Tilgungen. Diese werden dem Tilgungsplan gemäß der Fälligkeit der Kredite und Anleihen im Projektionszeitraum entnommen und bei den Ausgabenarten den sonstigen Sachausgaben bzw. bei den Ausgabenbereichen der Finanzwirtschaft zugeordnet.
- Die Ausgaben für Anlagen steigen jährlich mit der Wachstumsrate der nominalen Bruttoanlageinvestitionen laut IHS-Prognose. Die entsprechende Wachstumsrate beläuft sich auf 3,2% in den Jahren 2017 und 2018 sowie 3,9% in den Jahren 2019 und 2020.
- Für die Prognose der Zinszahlungen, die das Land Niederösterreich auf die ausstehenden Finanzschulden zahlen muss, wird zunächst für die Vergangenheit ein impliziter Zinssatz berechnet. Dieser wird ermittelt, indem die jährlichen Zinszahlungen durch den Schuldenstand am Ende des jeweiligen Vorjahres dividiert werden. Im nächsten Schritt wird der Zinsabstand zur Benchmark-Rendite 10-jähriger österreichischer Bundesanleihen berechnet. Abweichungen zwischen dem impliziten Zinssatz und der Benchmark-Rendite kommen insbesondere durch die unterschiedliche (Rest-)Laufzeit der zugrunde liegenden Staatsschulden zustande, denn der implizite Zinssatz bezieht sich auf sämtliche ausstehenden Schulden des Landes Niederösterreich, unabhängig vom Zeitpunkt und den Konditionen, zu denen die Schuldtitel in der Vergangenheit ausgegeben wurden. Zudem beinhalten die Finanzschulden auch Bankkredite, die in die Ermittlung der Benchmark-Rendite nicht einfließen, da sich diese ausschließlich auf Staatsanleihen bezieht.
- Im Bereich Unterricht, Erziehung, Sport ergibt die Projektion ein durchschnittliches Wachstum von 2,4% pro Jahr. Damit wird sich die zwischen 2005 und 2015 verzeichnete Dynamik (3,8% pro Jahr) deutlich abschwächen, gegenüber dem im Budgetvoranschlag für das heurige Jahr geplanten Anstieg um 0,9% aber beschleunigen.

- *Im Kulturbereich werden die Ausgaben im Zeitraum 2017 bis 2020 gemäß der Projektion um 2,0% pro Jahr und damit markant um 3,8 Prozentpunkte pro Jahr schwächer als zwischen 2005 und 2015 steigen.*
- *Für den Bereich Soziales und Gesundheit wird eine Zunahme um 4,8% pro Jahr erwartet. Auch in diesem Bereich dürfte somit die Ausgabendynamik gebremst werden, denn im Zeitraum 2005 bis 2015 wurden die Ausgaben für Soziales und Gesundheit um 6,0% pro Jahr ausgeweitet. Dies ist umso bemerkenswerter, als in diesem Bereich auch die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge enthalten ist.*
- *Im Bereich Wohnbau, Straßen- und Wasserbau, Verkehr, Wirtschaftsförderung, Dienstleistungen dürften die Ausgaben bis 2020 durchschnittlich um 2,4% pro Jahr steigen, nachdem sie zwischen 2005 und 2015 leicht um 0,2% pro Jahr gesunken waren.*
- *Für die Landeskliniken wird unterstellt, dass sich die Ausgabendynamik durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen abschwächt. Aus den bereinigten Daten gemäß Bundesgesundheitsministerium¹² errechnet sich für den Zeitraum 2005 bis 2014 (aktuellere Angaben liegen derzeit nicht vor) ein durchschnittlicher Ausgabenanstieg um 4,7% pro Jahr. Für den Projektionszeitraum 2017 bis 2020 wird eine Zunahme um 2,7% pro Jahr prognostiziert.*
- *Für die Landespflegeheime wird die gleiche Ausgabensteigerung wie für die Landeskliniken eingestellt.*

¹² Bundesministerium für Gesundheit. Krankenanstalten in Zahlen. Im Internet verfügbar unter der Adresse http://www.kaz.bmg.gv.at/fileadmin/user_upload/Kosten/1_T_Kosten_Kostenarten.xlsx.

In der Tabelle 4.6 wird die Entwicklung der Ausgabenarten unter den beschriebenen Annahmen des IHS dargestellt.

Tabelle 4.6

Ausgabenarten (Wachstumsraten)

AUSGABENARTEN	RA	VA	IHS Projektion			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personal- und Pensionsaufwand	2,7%	2,6%	1,9%	2,4%	2,6%	2,4%
<i>davon</i>						
Pensionen	2,0%	3,3%	2,9%	3,0%	2,9%	2,9%
<i>davon: Landeslehrer</i>	1,0%	6,1%	2,9%	3,0%	2,9%	2,9%
<i>davon: allgemeine Verwaltung und sonstige</i>	3,7%	-1,2%	2,9%	3,0%	2,9%	2,9%
Personalaufwand insgesamt	2,8%	2,4%	1,8%	2,3%	2,5%	2,3%
<i>Hoheitsverwaltung (Personalaufwand)</i>	1,6%	1,5%	1,8%	2,3%	2,5%	2,3%
<i>Wirtschaftsverwaltung (Personalaufwand)</i>	3,2%	2,5%	1,8%	2,3%	2,5%	2,3%
<i>Landeslehrer (Personalaufwand)</i>	2,6%	2,7%	1,8%	2,3%	2,5%	2,3%
Amtssachaufwand	5,7%	-1,2%	1,5%	1,7%	1,7%	1,7%
Ausgaben für Anlagen	0,7%	2,6%	3,2%	3,2%	3,9%	3,9%
Förderungsausgaben	2,0%	-8,8%	1,5%	1,7%	1,7%	1,7%
Sonstige Sachausgaben insgesamt	-11,1%	-7,4%	13,5%	3,1%	3,2%	3,1%
<i>Sonstige Sachausgaben ohne Zinszahlungen</i>	-11,4%	-7,7%	14,2%	3,5%	3,2%	3,2%
<i>Sonstige Sachausgaben ohne Tilgungen</i>	-1,9%	-4,3%	11,5%	4,4%	4,8%	7,4%
Sonstige Sachausgaben (ohne Tilgungen) NEU berechnet	-1,9%	-4,3%	14,2%	3,5%	3,2%	3,2%
Summe ohne Tilgungen	1,0%	-2,3%	5,8%	2,6%	2,6%	2,5%
Summe inkl. Tilgungen	-2,8%	-3,6%	6,7%	2,3%	2,1%	1,1%

Quelle: IHS

4.4.3. Ergebnisse

Die aus der Projektion der Einnahmen und Ausgaben des IHS sich ergebenden administrativen Salden werden in der Tabelle 4.7 dargestellt. Die Netto-Abgänge steigen ab 2017 stark an und gehen ohne steuernde Eingriffe bis nahezu 500 Mio. Euro.

Tabelle 4.7

Administratives Ergebnis (in Mio. Euro)

	RA	Voranschlag	IHS-Projektion			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Netto-Abgang	-291,8	-214,2	-428,5	-446,8	-468,9	-483,3

Anmerkung: Rechnungsabschluss 2015: ohne Entnahme aus dem Generationenfonds

5. NÖ BUDGETPROGRAMM 2016 – 2020

Im vorhergehenden Kapitel 4. wurde beschrieben, wie sich die Ausgaben und Einnahmen bei bloßem Fortschreiben entwickeln würden. Daraus ergeben sich stark ansteigende Defizite und Schuldenstände. Die Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 könnten ohne steuernde Eingriffe nicht eingehalten werden.

Um dieser ungebremsten Entwicklung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, Ziele für eine geordnete mittelfristige budgetäre Entwicklung des Landeshaushalts zu definieren, damit die jährlichen Stabilitätsziele gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 erbracht werden können. Der Schuldenstand gem. ESVG soll auf diese Weise im Vergleich zum Wachstum des BIP sinken.

5.1. Die Ziele des NÖ Budgetprogramms 2016 – 2020

- Einhaltung der Maastricht-Salden bzw. der strukturellen Defizite gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Programmperiode.
- Stabilisierung bzw. Verringerung des Schuldenstands gemäß ESVG in Relation zum Wachstum des nominellen BIP.
- Generelle Einhaltung der Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012.

5.2. Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Kriterien maßgeblich

- Grundsätzlich dürfen die Ausgaben nicht stärker steigen als die Einnahmen.
- Gleichhalten bzw. Reduktionen im Bereich der reinen Ermessensausgaben.
- Im Bereich der Landeskliniken ist eine Stabilisierung der Trägeranteile geplant.
- Im Budgetvollzug sind generell strengste Maßstäbe anzuwenden.
- Fortsetzung und Verstärkung der Budgetoptimierungen in ausgegliederten Einheiten (wie Fonds, LIG usw.), die gemäß ESVG dem Land zugerechnet werden, mit dem Ziel, Maastricht-relevante Verbesserungen in den Budgets dieser Einheiten zu erzielen.
- Insbesondere sind in den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit Optimierungen und Effizienzsteigerungen im Förderungsbereich voranzutreiben, um die Ausgabenbelastungen zu senken.

- In den ausgegliederten Einheiten ist eine mittelfristige Budget- und Finanzplanung (analog zum Landeshaushalt) unumgänglich, um die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 einhalten zu können.
- Es muss Ziel der ausgegliederten Einheiten sein, die Maastricht-Ergebnisse gem. ESGV zu verbessern und die Schuldenstände zu reduzieren.

5.3. Sonstige Rahmenbedingungen für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020

5.3.1. ESGV 2010

Die Verordnung über das neue ESGV 2010¹³ wurde 2013 erlassen. Sie wurde erstmals ab September 2014 angewendet. Das ESGV 2010 enthält im Vergleich zum bisher geltenden ESGV 1995 eine Reihe neuer Bestimmungen. Insbesondere werden die Abgrenzungen für die Zuordnung einer Einheit zum Sektor Staat neu definiert. Dazu wird das Kriterium der „Kontrolle von einer staatlichen Einheit“ eingeführt. Als Kontrolle gilt z. B. die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem Personen in die Unternehmensleitung berufen werden können oder wenn der Staat über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt. Daneben wird mit dem 50%-Markt/Nicht Markt-Test geprüft, ob ein öffentliches Unternehmen ein Marktproduzent ist oder nicht. Ein Marktproduzent muss zumindest 50% der laufenden Produktionskosten über längere Zeit durch Produktionserlöse oder Umsätze decken. Neu sind auch qualitative Kriterien, wie Hilfseinheit eines Unternehmens im Sektor Staat oder Regeln zu wirtschaftlich signifikanten Preisen. Das führt zu sogenannten Reklassifikationen in den Sektor Staat. Auch niederösterreichische Unternehmen, die bisher dem privaten Sektor zugerechnet worden sind, wurden reklassifiziert. Im Zuge der Notifikation der Haushaltsergebnisse im Herbst 2014 sind von Statistik Austria nach den neuen Regeln des ESGV 2010 umfangreiche Revisionen durchgeführt worden, die zu signifikanten Erhöhungen der Maastricht-Salden, vor allem bei den ausgegliederten Einheiten des Sektors Staat geführt haben. Die damals publizierten Ergebnisse mussten allerdings auf Grund neuer Erkenntnisse von Statistik Austria im Frühjahr 2015 wiederum massiv nach unten korrigiert werden. In der Zwischenzeit konnten durch zahlreiche bilaterale Gespräche mit Statistik Austria die Methoden der Ermittlung der Haushaltsergebnisse soweit trans-

¹³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

parent gemacht werden, dass die Qualität der Daten erheblich gestiegen ist und die Sicherheit der Berechnung in ausreichendem Maße gegeben ist.

Etwaige künftige Neuinterpretationen des ESVG 2010 durch Eurostat sind dennoch nicht absehbar und können im NÖ Budgetprogramm daher nicht eingeplant werden. Eine Erhöhung der Rechtssicherheit und die Implementierung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG auf europäischer Ebene werden als notwendig erachtet.

5.3.2. Finanzausgleich (FAG)

Für die Vorschau der Ausgaben und Einnahmen sowie die erforderlichen budgetsteuernden Maßnahmen quantitativer und qualitativer Art im Rahmen des NÖ Budgetprogramms 2016 - 2020 wird unterstellt, dass die Regelungen des derzeit geltenden Finanzausgleichs, der bis Ende 2016 in Kraft ist, während der Programmperiode keinen gravierenden Änderungen unterworfen werden, die zu größeren Verschiebungen des Aufteilungsverhältnisses der Steuereinnahmen und damit zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts führen.

Die Landesfinanzreferenten haben zum FAG bereits am 21.11.2014 einen grundsätzlichen Beschluss gefasst:

„Zu den Verhandlungen für den zukünftigen Finanzausgleich ab 2017 hält die Landesfinanzreferentenkonferenz fest:

1. Die Verhandlungen zum Finanzausgleich sind getrennt zu den Verhandlungen zur Steuerreform zu führen.
2. Der 2005 ausgehandelte einheitliche Schlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis von rund 67%:22%:11% ist beizubehalten. Dies gilt auch bei allfälligen Veränderungen der Finanzausgleichsmasse.
3. Die Verhandlungen zum Finanzausgleich, zur Krankenanstaltenfinanzierung und zum Pflegefonds sind als Einheit zu sehen.
4. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die mit finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verbunden sind, sind auf die Dauer des Finanzausgleiches abzuschließen.

5. Einsparungen, die von einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches oder die aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund vorgenommen werden, sollen diesen verbleiben.
6. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beabsichtigt zeitgerecht vor Einberufung der Verhandlungen durch den Bund eine koordinierende Länderkonferenz abzuhalten.
7. Diese Vereinbarung nach den Finanzmassen erlaubt auch keine indirekten Schlüsselveränderungen durch Maßnahmen des grauen Finanzausgleiches.“

Zum Zeitpunkt der Erstellung des NÖ Budgetprogramms 2016 – 2020 waren die Gespräche über den neuen Finanzausgleich noch nicht abgeschlossen. Sollte das neue FAG zu Verschiebungen betreffend Struktur und Höhe der Steuereinnahmen führen, welche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben, sind entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen im Budgetvollzug zu setzen, um negative Folgen hintanzuhalten. Eventuell erforderliche Korrekturen der mittelfristigen Budgetplanung sind im nächsten Budgetprogramm vorzusehen.

5.3.3. Steuerreform

Die Steuerreform 2015/2016 trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und soll zu Entlastungen im Ausmaß von 4,9 Mrd. Euro führen. Das Paket umfasst neben einer Tarifsenkung für alle Lohn- und Einkommenssteuerzahler auch eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Zusätzlich sind für Familien und Unternehmen noch gezielte Maßnahmen im Ausmaß von 300 Mio. Euro vorgesehen.

Als Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind unter anderem vorgesehen: Mehreinnahmen aus der Steuerbetrugsbekämpfung in Höhe von 1,9 Mrd. Euro, Einsparungen bei Verwaltung und Förderungen von 1,1 Mrd. Euro, Streichung von Steuerausnahmen von 0,9 Mrd. Euro und durch Selbstfinanzierung durch Konjunkturbelebung.

Auswirkungen auf Länder und Gemeinden:

Die Länder sind hauptsächlich durch die geplanten Tarifsenkungen für alle Lohn- und Einkommenssteuerzahler und die damit verbundenen geringeren Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben betroffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und Gemeinden diese Einnahmenverluste durch Einsparungen im Bereich der Förderungen und der Verwaltung kompensieren. Die Einnahmenverluste und damit auch die zur Kompensation erforderlichen Einsparungen sollen sich dabei auf Bund, Länder und Gemeinden nach dem FAG-Schlüssel verteilen.

Die Gebietskörperschaften erhalten derzeit gem. § 9 Abs. 1, FAG 2008 folgende Anteile an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel: Bund: 67,417%, Länder: 20,700% Gemeinden: 11,883%.

Bei Zugrundelegung dieses Schlüssels wären zur Erreichung der geforderten Einsparungen im Bereich der Förderungen und der Verwaltung in der Gesamthöhe von 1,1 Mrd. Euro Einsparungen der Länder von rund 227,7 Mio. Euro und der Gemeinden von rund 130,7 Mio. Euro erforderlich.

Seitens des Bundes soll die Erbringung der genannten Einsparungen durch die Länder und Gemeinden durch Einführung eines Kostendämpfungspfades in der Verwaltung und durch Festlegung konkreter Einsparungen bei den Förderungen (z.B. „Einfrieren“ der Förderungen) sichergestellt werden. Dafür soll eine unabhängige Monitoringstelle eingerichtet werden, die einen halbjährlichen Monitoringbericht an Parlament und Regierung legt.

Der Einnahmenausfall trifft die Länder und auch die Gemeinden entsprechend ihres Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Zusätzlich haben die Länder und die Gemeinden die Vorgaben des Stabilitätspaktes, der sie zur Erbringung von Stabilitätszielen verpflichtet, zu erfüllen. Wie die einzelnen Gebietskörperschaften diese Ziele erreichen, liegt nach Ansicht der Länder und Gemeinden allerdings in der Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaft.

5.3.4. Generationenfonds

Der NÖ Landtag hat am 20. März 2014 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Resolution des NÖ Landtags betreffend Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement beschlossen. Diese bestimmt, dass „die von der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG begebenen und vom Land Niederösterreich gezeichneten Genussrechte einem neu zu gründenden Landesfonds mit der Bezeichnung „Generationenfonds“ zuzuordnen sind. Der Generationenfonds ist als eigener Rech-

nungskreis des Landes zu gestalten. Die Erträge des Generationenfonds sind definierten Ausgaben im sozialen Bereich (wie beispielsweise der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Betreuung in niederösterreichischen Pflegeheimen, der sozialen Betreuung und Pflege oder der 24-Stunden-Betreuung) zweckzuwidmen. Der Kapitalstock des Generationenfonds soll für künftige Generationen erhalten bleiben.“ Dieser Beschluss wird derart umgesetzt, dass Entnahmen aus der Veranlagung und die Zinserträge aus den Genussrechten für bestimmte Ausgaben im Sozialbereich zweckgewidmet werden. Ab 2016 sind Entnahmen aus der Veranlagung nicht mehr vorgesehen. Die Zinserträge sind weiterhin für bestimmte Ausgaben im Sozialbereich zweckgewidmet.

5.3.5. Reform der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)

Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden sind in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) geregelt. Die unzureichende Vergleichbarkeit und Transparenz der Länder- und Gemeindefinanzen wird seit Langem vom Bund, dem Rechnungshof und der Öffentlichkeit kritisch wahrgenommen. Die Kritik bezieht sich unter anderem auf die unklare Struktur und mangelnde Vollständigkeit der Regelungen, die bestehenden Wahlrechte und Ausnahmeregelungen und vor allem auf die mangelnde Vergleichbarkeit von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen sowie einheitlichen und verbindlichen Regelungen bezüglich des Ausweises von Vermögen und Schulden. Die geltende VRV enthält zwar Regeln für die Form und Gliederung, bietet aber dennoch Interpretationsspielraum für die Darstellung der Finanzgebarung. Diese Diskussionen haben schließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung der zweiten Etappe der Bundeshaushaltsrechtsreform ab 2013 und der Umstellung der Bundesverrechnungssystems von der Kameralistik auf ein 3-Komponenten-Rechnungswesen zum Entschluss der Länder geführt, einen eigenen Vorschlag zur Einführung eines 3-Komponenten-Rechnungswesens auszuarbeiten und mit dem Bund darüber in Verhandlungen zu treten.

Ziel der Länder war eine Reform des Haushaltswesens und die Einführung eines einheitlichen Rechnungssystems zu verwirklichen, um der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern ein vollständiges und transparentes Bild der finanziellen Lage eines Landes zu ermöglichen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat in ihrem Beschluss am 11. Oktober 2013 in Wien bekräftigt, dass sie sich zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) bekennt. Die Haushaltsregelungen sind dabei nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten. Die Grundsätze für sonstige - über Form und Gliederung hinausgehende - Vorschriften für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften können nur einvernehmlich bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geregelt werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat daher die beamteten Landesfinanzreferenten unter der Federführung Niederösterreichs zur Ausarbeitung eines Vorschlages für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) – unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen der einzelnen Länder – auf der Basis der geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung bis 30. Juni 2014 beauftragt.

Die Arbeitsgruppe der Länder hat Ende April 2014 einen Vorschlag auf Basis eines Bundesvorschlages für eine neue VRV einen eigenen Vorschlag für ein 3-Komponenten-Rechnungswesen vorgelegt, der eine Ergebnisrechnung, eine Finanzierungsrechnung und eine Vermögensrechnung enthielt.

Die Finanzreferentenkonferenz hat am 09. Mai 2014 diesen Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die eingesetzte Arbeitsgruppe der Beamten beauftragt, auf dieser grundsätzlichen Basis mit dem Bund in Verhandlungen zu treten, da es in einigen Punkten Abweichungen zum Bundesvorschlag gab.

In zahlreichen Verhandlungen mit dem Bund und dem Rechnungshof wurden die Vorschläge der Länder und des Bundes verhandelt.

Schließlich konnte ein gemeinsamer Entwurf erarbeitet werden. Inhaltlich wurde dabei Übereinstimmung erzielt.

Kern des Entwurfs ist die Umstellung des kameralen Buchhaltungssystems von Gebietskörperschaften auf ein modernes 3-Komponenten-System:

Während die Kameralistik als Buchführungsmethode die Einnahme-Ausgabe-Buchung (der Voranschlag wird mit dem Rechnungsabschluss verglichen - Voran-

schlagsvergleichsrechnung) auf Einnahme- und Ausgabekonten vorsieht, basiert das 3-Komponenten-System auf dem Grundsatz der doppelten Buchhaltung (Doppik).

In einer Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung soll eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften sichergestellt werden. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Haushalte der Gebietskörperschaften sichergestellt werden.

Neben den Ausweis- und Gliederungsvorschriften für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse enthält die neue VRV auch Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards für öffentliche Einrichtungen. Damit werden auch die derzeit von der Europäischen Union entwickelten einheitlichen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor in Europa (EPSAS, European Public Sector Accounting Standards) mitberücksichtigt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Haushaltsregeln bestimmt § 16 Abs. 1 F-VG. Demnach „kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.“

Zwischen Bund, Rechnungshof und Ländern konnte kein Einvernehmen erzielt werden, ob die Regelungen des Entwurfes der VRV 2015 im § 16 Abs. 1 F-VG ihre Deckung finden (und somit mittels Verordnung erlassen werden können) oder ob dafür eine Vereinbarung Art. 15a B-VG erforderlich ist.

Der Rechnungshof vertrat stets die Ansicht, dass alle Regelungen in einer Verordnung geregelt werden können. Das BMF folgte der Auffassung des Rechnungshofs. Am 19.10.2015 wurde schließlich die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II 313/2015 kundgemacht. Sie enthält sämtliche Regelungen des (gemeinsam erarbeiteten) Entwurfes.

Nach Ansicht aller Länder finden viele Regelungen der VRV 2015 (Verordnung vom 19.10.2015) keine Deckung im § 16 Abs. 1 F-VG, sondern können nur mittels einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geregelt werden. Auch namhafte Gutachter (Prof. Haber und Prof. Kofler) sehen für viele Bestimmungen eine Art. 15a B-VG Vereinbarung als erforderlich an bzw. empfehlen für die überwiegende Anzahl der Bestimmungen eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zu wählen, da eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sei.

Die Landeshauptleute haben in der Landeshauptleutekonferenz am 3.11.2015 eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen den Ländern auf Basis des (gemeinsamen) Entwurfs unterzeichnet. Da der Finanzminister bereits eine Verordnung erlassen hatte, erfolgte die inhaltliche Umsetzung aber nur auf Grund der Verordnung des BMF.

Inhaltlich stimmen die Regelungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung mit den Regelungen der erlassenen Verordnung überein. Da in den Verhandlungen mit dem Bund über den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit des neuen Haushaltsrechts noch kein Einvernehmen bestand, sieht die Art. 15a B-VG Vereinbarung vor, dass die Bestimmungen spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sind, während die Verordnung das Jahr 2019 vorsieht.

Die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung soll nunmehr vom VfGH überprüft werden.

Die Länder wollten keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und schon vor der endgültigen Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich in einer „Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung“ festlegen. Dadurch würde auch bei einer Aufhebung der Verordnung durch den VfGH keine Zeitverzögerung eintreten.

Um die Umstellung auf das neue Haushalts- und Verrechnungssystem in der NÖ Landesverwaltung zeitgerecht umsetzen zu können, wurde in der Abteilung Finanzen und in der Abteilung Finanzen/Buchhaltungsdirektion eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

5.3.6. Österreichischer Stabilitätspakt 2012, neues Stabilitätsziel 2016

Im Kapitel 3. wurden die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts und die geänderten Zielwerte für die Haushaltssalden auf Grund von neuen Vorgaben der EU ausführlich beschrieben. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bestimmungen über den strukturellen Saldo (Schuldenbremse) gemäß Artikel 4 des Österreichischen Stabilitätspakts, die erst ab dem Jahr 2017 zur Anwendung kommen sollten, nunmehr bereits ab 2015 gelten sollen. Damit werden die bis 2016 definierten Maastricht-Ergebnisse ab dem Jahr 2015 durch strukturelle Salden ersetzt. Die

Aufteilung der neuen Vorgaben für die Jahre 2015 und 2016 bedarf noch des Einverständnisses zwischen dem Bund und den Ländern. Für das Jahr 2017 und die Folgejahre ist die Regelung im Österreichischen Stabilitätspakt eindeutig.

Für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 wurden folgende Annahmen für 2016 getroffen:

Die EU-Vorgabe von -0,5% des strukturellen Saldos wird auf 2015 und 2016 vorgezogen:

- Für 2016 (wie auch für 2015) gilt daher die neue Vorgabe der EU, ein struktureller Saldo von -0,5% des BIP. Dieser Saldo ist zwischen Bund und Ländern im selben Verhältnis, wie ab 2017 vorgesehen, aufzuteilen (3,5 : 1).
- Zuzüglich der zyklischen Budgetkomponente von -0,5% (genau: -0,499%) ergibt sich ein Maastricht-Ergebnis von -1,0% (genau: -0,999%), welches ebenfalls im selben Verhältnis, wie der strukturelle Saldo ab 2017, zwischen Bund und Ländern aufzuteilen ist (3,5 : 1).
- Auf Niederösterreich entfallen laut Volkszahl 2014 19,083% des Länderanteils.
- Das ergibt folgende Maastricht-Salden für 2016:

	% des BIP	Nominell
Bund	-0,777	2.715 Mio. Euro
Länder und Gemeinden	-0,222	776 Mio. Euro
<i>davon Anteil NÖ</i>	<i>-0,042</i>	<i>148 Mio. Euro</i>

5.4. Steuernde Maßnahmen im laufenden Rechnungsjahr 2016

Im Voranschlag 2016 wurden die Vorgaben des letztgültigen NÖ Budgetprogramms 2015 - 2019 umgesetzt. Das reale Wirtschaftswachstum wird laut Prognose des WIFO vom April 2016 1,6% betragen. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war man noch von einem BIP-Wachstum von 1,4% ausgegangen.

Auf Grund der anhaltend krisenhaften Situation betreffend Flüchtlings-, Asylwesen und Integration sind 2016 erhebliche Belastungen des Landeshaushalts zu erwarten. So muss mit Kosten für die Grundversorgung in Höhe von 115 Mio. Euro und bei der bedarfsorientierte Mindestsicherung mit einem Anteil von rd. 38 Mio. Euro gerechnet werden. Zusammen mit den übrigen Mehrkosten in den Bereichen Personal, Bildung, Wohnbau und Integrationsmaßnahmen (z.B. Deutschkurse) sind Ausgaben von insgesamt rd. 183 Mio. Euro zu verkraften. Dem stehen Einnahmen vom Bund und den

Gemeinden von rd. 89 Mio. Euro gegenüber, sodass die Nettobelastung des Budgets rd. 94 Mio. Euro betragen wird.

Laut einer Entscheidung der Europäischen Kommission stellen diese Mehrkosten sogenannte temporäre Abweichungen dar und werden nicht auf das Maastricht-Ergebnis angerechnet. Als Basisjahr gilt 2014, berücksichtigt wird die jeweilige Differenz zum Jahr 2014. In NÖ betragen die Nettoaufwendungen 2014 25 Mio. Euro. Die Differenz 2016 zu 2014 beträgt 69 Mio. Euro, welche das veranschlagte Maastricht-Defizit zwar erhöhen, aber bei der Ermittlung des endgültigen Maastricht-Ergebnisses für das Jahr 2016 herausgerechnet werden.

Wenngleich diese Kosten nicht auf das Maastricht-Ergebnis angerechnet werden, stellen sie doch eine erhebliche Belastung des Haushalts dar und sind in jedem Fall zu finanzieren. Das heißt, diese Mehrkosten führen zu Budgetüberschreitungen, welche zu bedecken sind.

Daher sind in der Vollziehung des Voranschlags Gegensteuerungsmaßnahmen zu setzen, welche die Einhaltung des Voranschlags weitgehend sicherstellen sollten. Die Landesregierung hat für 2016 eine Ausgabenbindung von 30% bei bestimmten Ermessensausgaben beschlossen. Die kreditverwaltenden Dienststellen haben auf dieser Basis Ausgabenpläne vorgelegt, welche die Einhaltung ihrer, durch die Ausgabenbindung verminderten Budgets, gewährleisten sollen. Geplant ist, die Ausgabenbindung nach Möglichkeit einzuhalten, um die Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise möglichst abzufedern und die veranschlagten Salden in einem verkraftbaren Ausmaß zu halten. Das Budgetcontrolling mit einem monatlichen Berichtswesen soll frühzeitig Fehlentwicklungen aufzeigen, um die Ergebnisse mit den betreffenden Abteilungen zeitnah abklären und so rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

5.5. Steuernde Maßnahmen für 2017 – 2020

5.5.1. Ausgabenseitige Maßnahmen

Ausgabenrahmen: Bei der Budgeterstellung für die Jahre 2017 bis 2020 soll die Festlegung von Ausgabenrahmen für die Ressorts weitergeführt werden. Die Ausgabenrahmen orientieren sich an den Vorgaben der mittelfristigen Planung im Budgetprogramm. Aus den einzelnen Ressortrahmen leiten sich die jeweiligen im NÖ Budgetprogramm enthaltenen Maastricht-Ergebnisse und strukturellen Salden ab. Damit

wird im Rahmen des Prozesses der Budgeterstellung sichergestellt, dass die Ziele des NÖ Budgetprogramms auch erreicht werden können. Innerhalb dieser Rahmen bestehen weitgehende Umschichtungsmöglichkeiten für die Ressorts, um aktuellen Prioritäten Rechnung tragen zu können.

Personalaufwand: Laut IHS wird bei der unterstellten Konstanz der Zahl der Dienstposten in der öffentlichen Verwaltung der Personalaufwand mit der angenommenen Wachstumsrate der durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelte in der Gesamtwirtschaft steigen. Damit würden die Steigerungsraten im Personalaufwand 2017 1,8%, 2018 2,5% sowie jeweils 2,3% in den Jahren 2019 und 2020 betragen. Gemäß NÖ Budgetprogramm ist vorgesehen, dass die Steigerungen im Personalaufwand etwas unter der IHS Prognose zu liegen kommen. Im Jahr 2017 beträgt die Steigerung 1,9%, in den Jahren 2018 2,3% sowie 2019 und 2020 2,5% im Verwaltungsbereich, bei den Krankenanstalten 2017 3,3% und ab 2018 2,7%.

Pensionsaufwand: Der Pensionsaufwand wird gemäß der vorliegenden IHS-Projektion durchschnittlich um 1,9% pro Jahr zunehmen. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Pensionisten in Zukunft weiter steigen. Für die vorliegende Projektion wird von einer Zunahme um 1% pro Jahr ausgegangen. Für die Pensionen wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in Österreich im Bereich des ASVG angenommen, dass sie im Ausmaß der Inflation angehoben werden. Diese wird für den Projektionszeitraum auf 1,9% pro Jahr geschätzt. Für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 wurde für das Jahr 2017 eine Erhöhung von 2,0%, 2018 von 3,0% sowie 2019 und 2020 jeweils 2,9% pro Jahr angenommen.

Kosten der Verwaltung: Das IHS geht von einer Steigerung des Amtssachaufwands aus. Für das NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 wurden keine Kostensteigerungen unterstellt. Eventuelle Mehrerfordernisse müssen durch Effizienzoptimierungen kompensiert werden.

Bildung: Die vom IHS prognostizierten Steigerungsraten wurden auf durchschnittlich 2,6% in der Programmperiode gesetzt.

Soziales: Die Ausgaben in diesem Bereich sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies ist einerseits auf die demografische Entwicklung zurückzuführen, andererseits sind in den letzten Jahren Maßnahmen, wie die Mindestsicherung und die 24-Stunden-Pflege hinzugekommen, die auch in Zukunft stark ansteigen sollten. Für das

NÖ Budgetprogramm wurden Steigerungsraten von durchschnittlich 4,2% in der Programmperiode angenommen.

Jugendwohlfahrt: Ähnlich wie im Sozialbereich sind in der Jugendwohlfahrt die Kosten in den vergangenen Jahren angestiegen. In einem Kommunalgipfel 2011 wurde Einvernehmen zwischen dem Land und den Gemeinden erzielt, eine Neustrukturierung der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen unter Einbeziehung alternativer und ambulanter Maßnahmen zur Entlastung des stationären Bereichs vorzunehmen. Damit ist zwar kurzfristig eine Steigerung der Aufwendungen verbunden, mittel- und langfristig ergeben sich aber relativ moderate Steigerungen.

Landeskliniken: Die Ausgaben (und Einnahmen) wurden entsprechend der prognostizierten Entwicklung bei Sozialversicherungsbeiträgen und Steuereinnahmen von der Kliniken-Holding festgelegt. Laufende Optimierungen, wie die Nutzung von Synergien und Effizienzsteigerungen werden fortgesetzt und sind vorgesehen. Damit sollen die Trägeranteile, die vom Land zu bedecken sind, zumindest stabilisiert werden. Der Betrieb inklusive Personalaufwand steigt 2017 um 3,7%, anschließend im Durchschnitt um 2,8% jährlich. Die Ausgaben für Investitionen im Spitalsbereich folgen dem Ausbauprogramm. Die in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Finanzierung-Gesundheit festgelegten Ausgabenobergrenzen sind einzuhalten und die vom Land Niederösterreich zu erbringenden Ausgabendämpfungspotenziale sind auszuschöpfen.

Pflegeheime: Die Landespflegeheime haben ausgeglichene Budgets. Für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 wurde eine Steigerungsrate von 2,5% angenommen. Für die Investitionen wurde das laufende Ausbauprogramm zugrunde gelegt.

Straßenbau: Das laufende Straßenbauprogramm und dessen Zahlungsverpflichtungen wurden berücksichtigt.

Leasingverpflichtungen und andere Sonderfinanzierungen: Alle Leasingverpflichtungen wurden gemäß den vorliegenden Beschlüssen bzw. den Verträgen und Tilgungsplänen übernommen. Diese Verpflichtungen sind daher in der Programmperiode zur Gänze bedeckt.

Vertragliche Verpflichtungen, die eine Valorisierung vorsehen, wurden dementsprechend berücksichtigt.

Förderungsausgaben: Das IHS projiziert für den Förderungsbereich Erhöhungen von rd. 1,6% im Jahr 2017 und anschließend 1,9% pro Jahr. Im NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 ist ab dem Jahr 2017 durchgehend ein Gleichhalten vorgesehen. Mehrerfordernisse im Förderungsbereich können im Budgetvollzug durch saldenneutrale Umschichtungen bedeckt werden. Grundsätzlich ist verstärktes Augenmerk auf die Effizienz der Förderungen und Maastricht-neutrale Förderungsarten zu legen. Förderungen im Rahmen von EU-Kofinanzierungen haben gegenüber reinen Landesförderungen Priorität. In der Programmperiode ist, so wie in der Vergangenheit, eine Ausgabenbindung bei den Ermessensausgaben vorzusehen.

Sonstige Sachausgaben wurden im Programmzeitraum grundsätzlich nicht erhöht. In Bereichen, die Valorisierungen vorsehen, wurde die Prognose des IHS betreffend Verbraucherpreisindex angenommen. Dieser beträgt in der Programmperiode im Durchschnitt 1,8%.

5.5.2. Einnahmenseitige Maßnahmen

Ertragsanteile: Die Entwicklung der Ertragsanteile laut IHS-Projektion liegt mit geringen jährlichen Abweichungen nach oben und nach unten im Trend der Prognose des Finanzministeriums vom April 2016. Sie geht von einer Verminderung für das Jahr 2016 von 1,8% aus und erwartet für die Jahre bis 2020 ein Wachstum der Ertragsanteile für Niederösterreich von durchschnittlich 3,7% pro Jahr. Für das NÖ Budgetprogramm wurde die BMF-Prognose vom April 2016 als Maßstab übernommen. Sollten die Einnahmen aus Ertragsanteilen nicht oder nicht zur Gänze anfallen, sind auf der Ausgabenseite äquivalente Kürzungen vorzunehmen, um das Ziel einhalten zu können. D.h. die jährliche Ausgabenbindung ist zur Kompensation von Mindereinnahmen heranzuziehen.

Ausschließliche Landesabgaben wurden mit derselben Steigerungsrate wie die Bundesabgaben laut IHS angenommen.

Transfers im Abschnitt 94 wurden grundsätzlich gleich gehalten.

Soziales und Jugendwohlfahrt: Die Einnahmen wurden der Ausgabenentwicklung angepasst.

Landeskliniken: Die Einnahmenprognose wurde von der Kliniken-Holding übernommen, die entsprechend der prognostizierten Entwicklung bei Sozialversicherungsbeiträgen und Steuereinnahmen berechnet wird.

Einnahmen aus der Veranlagung des Landes: Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 20. März 2014 wurde die Gründung eines Landesfonds mit der Bezeichnung „Generationenfonds“ genehmigt, dem die Erträge aus der Veranlagung zufließen. Der Generationenfonds wird ab dem Jahr 2014 umgesetzt. Ab 2016 fließen die laufenden Zinserträge dem Generationenfonds zu, Entnahmen aus der Veranlagung sind für die Programmperiode bis 2020 nicht geplant.

5.5.3. Sonstiges

Zweckgebundene und ausgeglichene Gebarung: Dieser Bereich ist saldenneutral, daher wurden keine Änderungen vorgenommen.

5.6. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vorgaben ergibt sich folgende Entwicklung (Tabelle 5.1):

Tabelle 5.1

Budgetentwicklung der Einnahmen und Ausgaben (in Mio. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
AUSGABEN ohne Schuldentilgungen	8.371,3	8.174,9	8.630,5	8.895,1	9.070,1	9.304,4
EINNAHMEN ohne Schuldaufnahme	8.187,2	7.960,7	8.374,1	8.625,6	8.854,5	9.112,9
Veränderung in % zum Vorjahr						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
AUSGABEN ohne Schuldentilgungen		-2,3%	+5,6%	+3,1%	+2,0%	+2,6%
EINNAHMEN ohne Schuldaufnahme		-2,8%	+5,2%	+3,0%	+2,7%	+2,9%

Wie Tabelle 5.1 zeigt, sinken die Einnahmen 2016 gegenüber 2015 um 2,8%, ab 2017 sind Steigerungen von durchschnittlich um 3,5% zu erwarten.

Die Ausgaben sinken 2016 im Vergleich zu 2015 um 2,3% und steigen in den Folgejahren wiederum an, im Durchschnitt um 3,3%. Im Zeitraum 2017 bis 2020 steigen die Einnahmen mit 3,5% stärker als die Ausgaben mit 3,3%. Damit können die Zielvorgaben des NÖ Budgetprogramms 2016 - 2020 erreicht werden.

5.7. Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses und des strukturellen Saldos gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 sowie der administrativen Kennzahlen

5.7.1. Maastricht-Ergebnis 2016

Die Budgetsalden gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (gen. Maastricht-Saldo) unterscheiden sich teils erheblich von den administrativen Salden. Sie sind daher nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Die Abweichungen bestehen sowohl in unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen einzelner Transaktionen bei Ausgaben als auch Einnahmen, vor allem aber in der Betrachtung der Finanztransaktionen, z.B. Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere, Rücklagengebarung.

Ein Vergleich der administrativen (kameralen) Salden mit den für den Stabilitätspakt maßgeblichen "Maastricht-Salden" ist schwierig, weil Annahmen über die künftigen Finanztransaktionen (insbesondere Darlehensgewährungen oder die Rücklagengebarung) getroffen werden müssen.

Aus den Projektionen des IHS lassen sich unmittelbar keine Maastricht-Salden ableiten. Unter der Annahme jedoch, dass die Anteile für die Maastricht-neutrale Darlehens- und Rücklagengebarung weitgehend unverändert in der Periode bis 2020 beibehalten werden, können analog der steigenden administrativen Salden auch stark wachsende Maastricht-Salden abgeleitet werden. Die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 wäre unter diesen Voraussetzungen (also bei einer ungesteuerten Entwicklung) nicht möglich.

Für das NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 wurde angenommen, dass die EU-Vorgabe für Österreich für die Jahre 2015 und 2016, von einem zulässigen strukturellen Defizit von -0,5% des BIP, anteilmäßig in den Haushalten aller Gebietskörperschaften im Jahr 2016 umzusetzen sind. Es wird die gleiche Aufteilung zwischen Bund und Ländern unterstellt, die ab 2017 gilt. Ab dem Jahr 2017 gilt ein struktureller Saldo von -0,45% für den Gesamtstaat. Davon entfallen auf den Bund -0,35% und auf die Länder und Gemeinden -0,1% des BIP. Abbildung B zeigt die Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses gem. Österreichischer Stabilitätspakt 2012, wobei für die Jahre 2015 und 2016 das strukturelle Ergebnis von -0,5% des BIP angenommen und auf ein Maastricht-Ergebnis umgerechnet, sowie anteilmäßig (nach der Volkszahl) für Niederösterreich berechnet wurde. Ab 2017 wurde der strukturelle Saldo unter

Hinzurechnung der anteiligen zyklischen Budgetkomponente in ein Maastricht-Ergebnis umgerechnet. Die Zielwerte gewährleisten das Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts, d.h. die Einhaltung der jeweiligen Obergrenze des strukturellen Saldos. Im Jahr 2015 und 2016 wurden die Nettoaussgaben für Flüchtlinge aus dem Maastricht-Ergebnis herausgerechnet. Die Europäische Kommission anerkennt diese Ausgaben in den Jahren 2015 und 2016 als temporäre Abweichungen (relevant sind die Mehrausgaben gegenüber 2014, d.s. im Jahr 2015 11 Mio. Euro und 2016 69 Mio. Euro). Es zeigt sich, dass die Zielwerte des Österreichischen Stabilitätspakts in jedem Jahr der Programmperiode deutlich unterschritten werden.

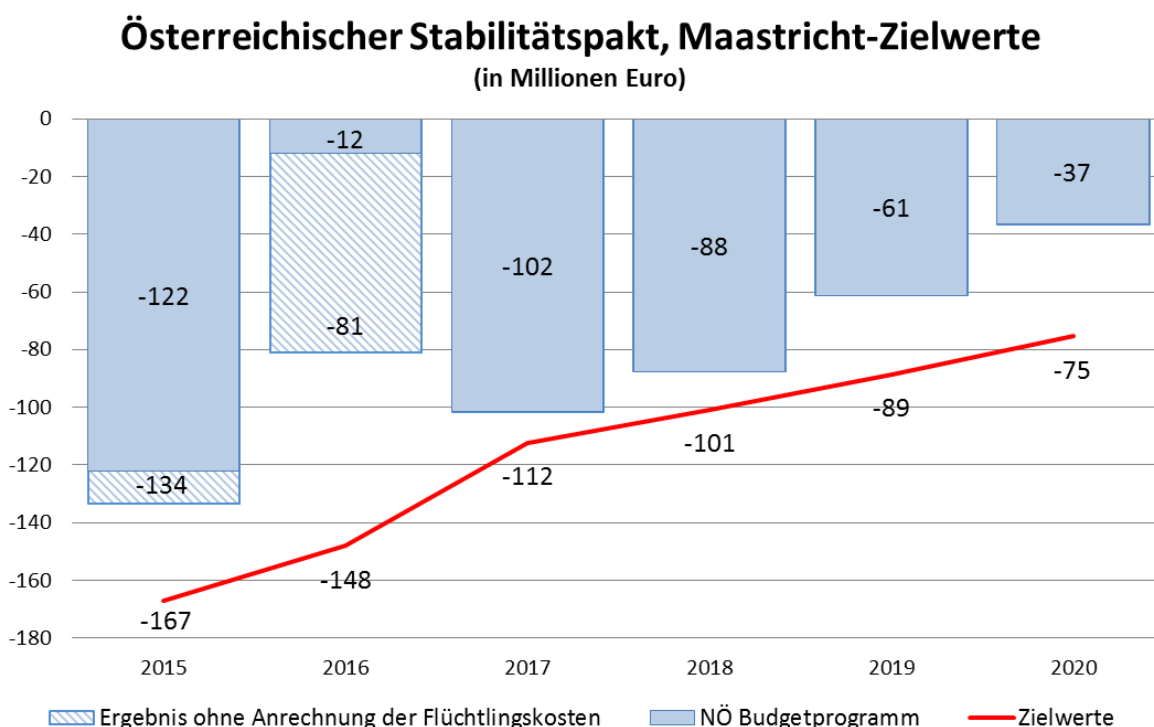


Abbildung B

5.7.2. Struktureller Saldo ab 2017

Der strukturelle Saldo wird vom Maastricht-Saldo abgeleitet und unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen neutralisiert werden. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch momentane konjunkturelle Einflüsse verzerrt wird und damit eine klare und transparente Einschätzung des Zustands der Staatshaushalte. Gleichzeitig – weil konjunkturelle Effekte und weil Einmalmaßnahmen neutralisiert werden – ermöglicht das Abstellen auf

den strukturellen Haushaltssaldo ein Gegensteuern bei schlechter Konjunktur: Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben sind höhere Maastricht-Salden erlaubt. Bei einer guten Konjunkturlage führen überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen. Einmalmaßnahmen können ebenfalls ein zu optimistisches bzw. zu ungünstiges Bild der Haushaltssituation bewirken. Überdurchschnittliche Steuereinnahmen können nicht für neue Ausgaben, sondern lediglich zum Abbau des früher entstandenen Schuldenstandes eingesetzt werden.

Die Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung angewandten Verfahren wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Struktureller Haushaltssaldo in \% des nominellen BIP} &= \\ &\text{Maastricht-Saldo in \% des nominellen BIP} \\ &+/- \text{ einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen in \% des nominellen BIP} \\ &- \text{ anteiliger Konjunkturreffekt in \% des nominellen BIP} \end{aligned}$$

Aus der Projektion der Ausgaben und Einnahmen, die das IHS in seiner Studie vorgenommen hat, lassen sich die strukturellen Salden nicht unmittelbar ableiten. Es kann angenommen werden, dass sich die strukturellen Salden, wenngleich sie unter den Maastricht-Salden liegen, ähnlich entwickeln würden. Auf Basis der Annahmen des IHS wäre die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspakts nicht gewährleistet.

Ab dem Jahr 2017 gilt gem. Art 4 des Österreichischen Stabilitätspakts ein struktureller Saldo von -0,45% für den Gesamtstaat. Davon entfallen auf den Bund -0,35% und auf die Länder und Gemeinden -0,1% des BIP. Der strukturelle Saldo wird unter Hinzurechnung der anteiligen zyklischen Budgetkomponente auf das entsprechende Maastricht-Ergebnis umgerechnet. 2015 ergibt sich ein struktureller Saldo von -38 Mio. Euro und 2016 -7 Mio. Euro. Für 2015 und 2016 werden aber die Kosten für Flüchtlinge als temporäre Abweichungen von der Europäischen Kommission anerkannt und können aus den Maastricht-Ergebnissen herausgerechnet werden (siehe Kapitel 5.7.1.). Dadurch ergibt sich 2015 ein besserer struktureller Saldo von -27 Mio. Euro. Im Jahr 2016 wird sogar ein struktureller Überschuss von +62 Mio. Euro erzielt (siehe Abbildung C).

Österreichischer Stabilitätspakt, Struktureller Saldo (in Millionen Euro)

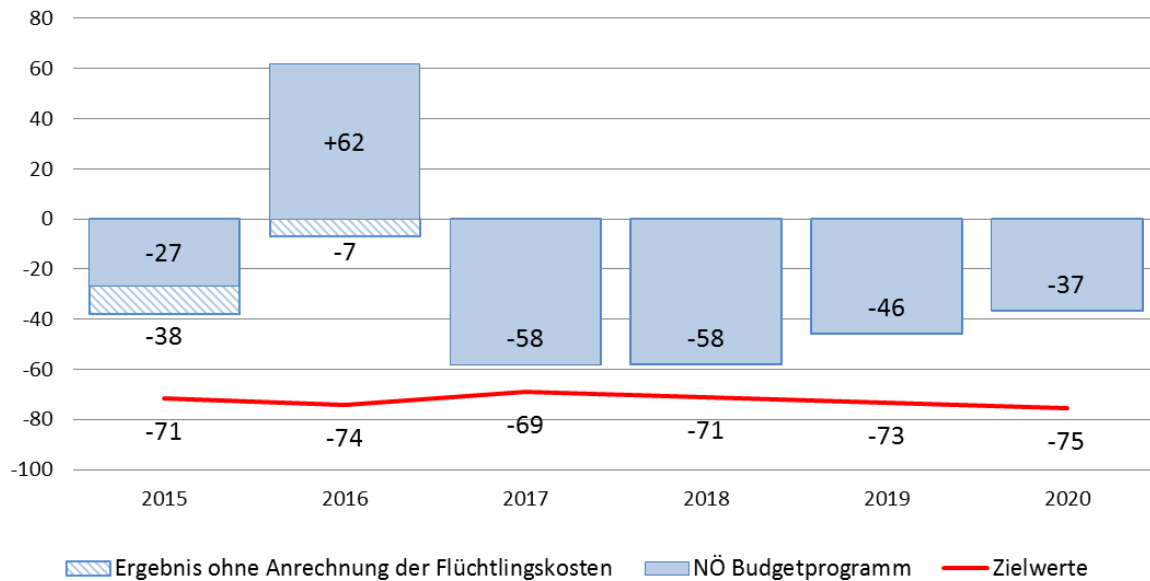


Abbildung C

5.7.3. Maastricht-Ergebnis gemäß Rechnungsquerschnitt laut VRV

Im Rahmen des Landeshaushalts wirken die ausgabensenkenden Maßnahmen zum überwiegenden Teil sowie die prognostizierten Einnahmen, insbesondere die Ertragsanteile, als Maastricht-Ergebnis verbessernd. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Maastricht-Ergebnis maßgeblich von der Höhe der im Voranschlag enthaltenen Darlehen und Rücklagen bestimmt wird. Auf die Bemessung dieser Maastricht-neutralen Bereiche muss daher im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung und des Vollzuges besonderes Augenmerk gelegt werden.

Tabelle 5.2. zeigt die Entwicklung des Finanzierungssaldos zunächst gemäß Rechnungsquerschnitt laut VRV, also ohne die gem. ESGV zuzurechnenden ausgegliederten Einheiten:

Tabelle 5.2

Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) gem. VRV (in Mio. Euro)

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Summe o+ao Haushalt					
I. Querschnitt						
Einnahmen der laufenden Gebarung	7.827,3	7.776,2	8.142,8	8.397,4	8.620,9	8.854,5
Ausgaben der laufenden Gebarung	7.428,2	7.407,6	7.779,0	8.015,2	8.227,0	8.435,5
Saldo 1 : Ergebnis der laufenden Gebarung	399,1	368,6	363,8	382,2	393,9	419,1
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	87,1	69,2	60,4	60,1	59,6	59,7
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	578,2	519,3	539,1	536,0	539,3	541,8
Saldo 2 : Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-491,1	-450,2	-478,7	-475,9	-479,7	-482,1
Einnahmen aus Finanztransaktionen	877,8	633,4	857,1	843,1	756,7	631,9
Ausgaben aus Finanztransaktionen	785,7	551,8	742,2	749,4	670,9	568,8
Saldo 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen	92,0	81,6	114,9	93,7	85,8	63,0
Saldo 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Finanzierungssaldo						
Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbest. Tätigkeit (Abschnitte 85 bis 89)	61,5	70,5	125,3	159,4	184,3	207,2
Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")	-30,6	-11,1	10,4	65,7	98,5	144,2
<small>Anmerkung: Rundungsdifferenzen</small>						

Auf Grund der Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Rechnungsquerschnitt ab 2017 bis 2020 steigende positive Salden aus der laufenden Gebarung. Ab 2017 sind Maastricht-Überschüsse zu verzeichnen. Zu beachten ist allerdings, dass es sich hier um die Ableitung gemäß VRV handelt (betrifft den so genannten Kernhaushalt), welcher die Maastricht-Ergebnisse der gem. ESVG zum Sektor Staat zu zählenden ausgegliederten Einheiten (wie Fonds und LIG usw.) nicht enthält.

Die Verpflichtung aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 geht über die Ergebnisse des sog. Kernhaushalts hinaus. Sie besteht in der Erbringung von Stabilitätsbeiträgen gem. ESVG. Das heißt, nicht nur der Landeshaushalt selbst, sondern auch die so genannten ausgegliederten Einheiten, wie die LIG, andere von Statistik Austria der Landesebene zugerechnete Einheiten und die Landesfonds, sind gefordert, ihre Budgets hinsichtlich einer Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses zu analysieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es ist daher unabdingbar, neben den Verbesserungen des Landeshaushalts auch die gemäß ESVG zum Teilsektor Land zählenden ausgegliederten Einheiten hinsichtlich ihrer Haushaltsergebnisse in den Konsolidierungsprozess mit einzubeziehen.

Das Maastricht-Ergebnis wird gemäß ESVG für die Landesebene von Statistik Austria ermittelt. Darunter fallen nicht nur die Gebarung des Landeshaushalts und die der ausgegliederten Einheiten, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben der Krankenanstalten. Im Rahmen des neuen ESVG 2010 wurde die bisher lediglich auf

Basis einer Interpretation von Eurostat gehandhabte Bewertung der Krankenanstaltenfinanzierung in das Regelwerk der EU-Verordnung übernommen.

In der Tabelle 5.3 wird dargestellt, wie sich der Finanzierungssaldo gemäß ESVG bei Umsetzung der Maßnahmen des NÖ Budgetprogramms 2016 - 2020 entwickeln würde.

Tabelle 5.3
Österr. Stabilitätspakt und Maastricht-Ergebnis gem. ESVG (in Mio. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stabilitätspakt-Vorgabe	-167	-148	-112	-101	-89	-75
Finanzierungssaldo Land gem. VRV (ohne Landeskliniken)	-31	-11	+10	+66	+99	+144
Landeskliniken	-93	-72	-138	-180	-204	-226
Netto-Mehraufwand gegenüber dem Basisjahr 2014 für Flüchtlingshilfe (inkl. Bedarfsorientierter Mindestsicherung)	+11	+69				
ausgegliederte Einheiten	-10	+2	+26	+27	+44	+45
Maastricht-Ergebnis gem. ESVG	-122	-12	-102	-88	-61	-37
Differenz (Unterschreitung)	-45	-136	-11	-13	-27	-39

Anmerkung zu 2016: Netto-Mehraufwand gegenüber dem Basisjahr 2014 für Flüchtlingshilfe (inkl. Bedarfsorientierter Mindestsicherung) entspricht der Prognose vom Mai 2016

Tabelle 5.3. wurde der sogenannten Überleitungstabelle gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012, Art. 15 Abs. 2 nachgebildet, welche den Zusammenhang mit dem Voranschlag gemäß VRV und dem nach ESVG zu verantwortenden Bereich (ESVG-Sektor Staat) dokumentiert. Die Überleitungstabelle enthält den Finanzierungssaldo gem. VRV, die Ergebnisse der Krankenanstalten und der ausgegliederten Einheiten (diese kumuliert). Im Jahr 2015 und 2016 werden die Kosten für Flüchtlinge, Asylwesen und Integration von der Europäischen Kommission als temporäre Budgetabweichungen anerkannt und werden aus den Maastricht-Ergebnissen herausgerechnet. Anerkannt wird der jeweilige Differenzbetrag zum Basisjahr 2014. Ab 2017 gilt diese Regelung nicht mehr. Die Angabe für 2015 entspricht den Daten aus dem Rechnungsabschluss, 2016 wurde eine Prognose, basierend auf Angaben der Fachabteilungen, eingestellt. Das Ergebnis gem. ESVG (die Summe aus den Finanzierungssalden gem. VRV, den Ergebnissen der Krankenanstalten und der ausgegliederten Einheiten) ist der für den Österreichischen Stabilitätspakt maßgebliche Finanzierungssaldo.

Die Vorgaben des Österreichischer Stabilitätspakts werden in jedem Jahr nicht nur eingehalten sondern unterschritten.

5.7.4. Entwicklung der administrativen Kennzahlen

Das administrative Defizit ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben ohne Schuldentilgungen und den Einnahmen ohne Kreditaufnahmen. Es setzt am finanz- und schuldenwirtschaftlichen Stand des Haushalts an und zeigt auf, in welchem Ausmaß Ausgaben mit Kreditaufnahmen finanziert werden.

Dieser Saldo spiegelt die Neuverschuldung bzw. die Veränderung des Schuldenstandes in einem Haushaltsjahr wider und entspricht somit dem Nettokreditbedarf.

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben der EU sowie des Österreichischen Stabilitätspakts, in dem die EU-Regelungen innerstaatlich umgesetzt werden, enthalten keine Bestimmungen betreffend die administrativen Salden. In diesen Regelungen sind nur Bestimmungen zu den Maastricht-Ergebnissen und strukturellen Salden enthalten. Die Einhaltung bestimmter Grenzen für den administrativen Saldo bzw. die Darstellung eines administrativen Null-Defizits wäre eine zusätzliche – selbst auferlegte – Fiskalregel, welche weder EU-rechtlich verlangt wird, noch im Österreichischen Stabilitätspakt gefordert ist. Die Bedeutung der administrativen Ergebnisse ist daher vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben, sowie des Österreichischen Stabilitätspakts relativ. Nichts desto weniger bleibt die Reduzierung der administrativen Abgänge bzw. die mittelfristige Stabilisierung der nominellen Neuverschuldung ein wichtiges Anliegen der niederösterreichischen Budgetpolitik.

Die Projektion der Einnahmen und Ausgaben auf Basis der im Kapitel 4.4. beschriebenen Annahmen (ohne steuernde Maßnahmen) ergäbe administrative Salden, die, beginnend ab dem Voranschlag 2016 von -214,2 Mio. Euro im Zeitraum bis 2020 bis auf -483,3 Mio. Euro enorm anwachsen würden, falls keine steuernden Maßnahmen ergriffen werden.

Die budgetsteuernden Maßnahmen des NÖ Budgetprogramms 2016 - 2020 bewirken nicht nur eine deutliche Verringerung der Vorschauergebnisse des IHS, sondern ab 2017 eine kontinuierliche deutliche Reduzierung der administrativen Salden.

Bei Umsetzung der beschriebenen budgetsteuernden Maßnahmen ergeben sich im NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 die in Tabelle 5.4 ersichtlichen administrativen Salden:

Tabelle 5.4

Administrative Salden, Vergleich IHS mit NÖ Budgetprogramm (in Mio. Euro)

	RA	VA	IHS-Projektion			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Projektion IHS (ohne steuernde Eingriffe)	-291,8	-214,2	-428,5	-446,8	-468,9	-483,3
NÖ Budgetprogramm	-291,8	-214,2	-256,4	-269,5	-215,7	-191,5

Anmerkung: Rechnungsabschluss 2015: ohne Entnahme aus dem Generationenfonds

Das NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 sieht eine Stabilisierung der Finanzschulden in Relation zum Wachstum des nominellen BIP vor.

Der Stand der Finanzschulden auf Basis der Projektion des IHS, also ohne jedwede steuernden Eingriffe, würde von rund 4,3 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2020 anwachsen. Das entspricht einer Steigerung um 1,4 Mrd. Euro oder 32,7%. Diese ungebremsste Entwicklung erfordert wirksame budgetsteuernde Eingriffe, wie sie im Kapitel 5.5 dargestellt sind. Durch die steuernden Maßnahmen des NÖ Budgetprogramms 2016 - 2020 wird der Anstieg des Finanzschuldenstandes deutlich gebremst. Der Schuldenstand steigt nominell, allerdings wesentlich langsamer. Die Tabelle 5.5 zeigt, dass der Schuldenstand auf 4,9 Mrd. Euro im Jahr 2020 wachsen würde. Das bedeutet eine Reduktion um 0,8 Mrd. Euro gegenüber der projizierten ungesteuerten Entwicklung.

Tabelle 5.5

Entwicklung der Finanzschulden (in Mio. Euro)

Finanzschulden	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Projektion IHS (ohne steuernde Eingriffe)	3.597,7	3.847,1	4.275,6	4.722,4	5.191,3	5.674,6
NÖ Budgetprogramm	3.597,7	3.847,1	4.138,6	4.443,2	4.694,0	4.920,7

Im Rahmen der Reform der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) unter Einbeziehung des 3-Komponenten-Rechnungswesens ist vorgesehen, dass in einer Vermögensrechnung (Bilanz) die Aktiva und Passiva vollständig nach einheitlichen Bewertungskriterien dargestellt werden. Aus diesem Grund wird auch im NÖ Budgetprogramm 2016 – 2020 das Verhältnis zwischen den Finanzschulden und den Forderungen und dem Geldvermögen des Landes dargestellt

In Tabelle 5.6 werden die Finanzschulden laut NÖ Budgetprogramm 2016 - 2020 den Forderungen und dem Geldvermögen des Landes gegenübergestellt.

Tabelle 5.6

Finanzschulden vs. Forderungen u. Geldvermögen des Landes (in Mio. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzschulden	3.597,7	3.847,1	4.138,6	4.443,2	4.694,0	4.920,7
Forderungen und Geldvermögen	5.649,3	5.735,3	5.818,3	5.898,3	5.975,3	6.049,3

Forderungen und Geldvermögen umfassen im Wesentlichen die hinausgegebenen Darlehen zur Wohnbauförderung und die im Generationenfonds veranlagten Mittel und übersteigen die jeweiligen Schuldenstände bei weitem.

In der Tabelle 5.7 wird der durchgehend positive Saldo aus Finanzschulden pro Kopf und Forderungen u. Geldvermögen pro Kopf dargestellt:

Tabelle 5.7

Finanzschulden vs. Forderungen u. Geldvermögen des Landes pro Kopf (in Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzschulden pro Kopf	2.198	2.351	2.529	2.715	2.868	3.007
Forderungen u. Geldvermögen pro Kopf	3.452	3.504	3.555	3.604	3.651	3.696
Saldo	+1.254	+1.154	+1.026	+889	+783	+690

Bevölkerung NÖ per 31.10.2014: 1636.552

5.8. Entwicklung der Finanzschulden gemäß ESVG im Verhältnis zum Wachstum des nominellen Wachstums des BIP

Die Finanzschulden gemäß ESVG unterscheiden sich gravierend von den Finanzschulden des Landeshaushalts. Die Finanzschulden gemäß ESVG enthalten die Schulden sämtlicher von Statistik Austria zum öffentlichen Sektor Land zugerechneter Unternehmen, Fonds und sonstiger ausgegliederter Einheiten. Der von Statistik Austria bekannt gegebene aktuelle Schuldenstand gem. ESVG für die Landesebene Niederösterreich enthält die Finanzschulden des Landes selbst (entsprechend dem Rechnungsabschluss), den Kassenstand zum Ultimo, sowie die außerbudgetären Einheiten (das sind unter anderem Blue Danube, Landesbeteiligungsholding, LIG, MedAustron, Landesfonds, NÖVOG und andere Einheiten).

In der Tabelle 5.8 wird die Entwicklung der Finanzschulden gem. ESVG im Verhältnis zum BIP-Wachstum dargestellt. Die Darstellung der Relation von Schuldenstand und nominellem BIP ist begründet in Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem der Referenzwert als Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem BIP zu Marktpreisen mit 60% festgelegt ist. Relevant

für die Beurteilung des Schuldenstands ist also das Verhältnis zum BIP. Im Österreichischen Stabilitätspakt regelt Artikel 10 die Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung derart, dass Bund, Länder und Gemeinde ihren Schuldenstand verringern, solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60% des nominellen BIP übersteigt. Die Verringerung beträgt durchschnittlich ein Zwanzigstel (= 5% pro Jahr). Allerdings gilt (als Erleichterung) das Schuldenstandskriterium als erfüllt, wenn die Anforderungen in Bezug auf das Maastricht-Ergebnis und das strukturelle Ergebnis erfüllt werden (Artikel 10 Abs. 6).

Tabelle 5.8

NÖ Schulden gem. ESVG vs. BIP, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

	2016	2017	2018	2019	2020
NÖ Schulden gem. ESVG	-2,2%	+1,3%	+0,9%	+0,1%	-0,1%
BIP nominell	+3,7%	+3,2%	+3,1%	+3,1%	+3,1%

Betrachtet man die Entwicklung der Finanzschulden der Landesebene gem. ESVG in der Relation zum nominellen BIP, so zeigt sich, dass die ESVG-Schulden deutlich niedrigere Steigerungsraten als das nominelle BIP aufweisen. Die jährlichen prozentuellen Schuldenzuwächse bleiben deutlich unter jenen des nominellen BIP. Im Durchschnitt der Programmperiode 2016 bis 2020 steigt das nominelle BIP um 3,2%, während die Schulden gem. ESVG durchschnittlich unverändert bleiben.

In der Abbildung D wird die Entwicklung des nominellen BIP ab 2016 bis 2020 im Vergleich zur Entwicklung der Schulden gem. ESVG dargestellt. Es zeigt sich, dass das nominelle BIP wesentlich stärker ansteigt als die Schulden gem. ESVG.

Entwicklung der Schulden gem ESVG und des nominellen BIP (2016 = Index 100)

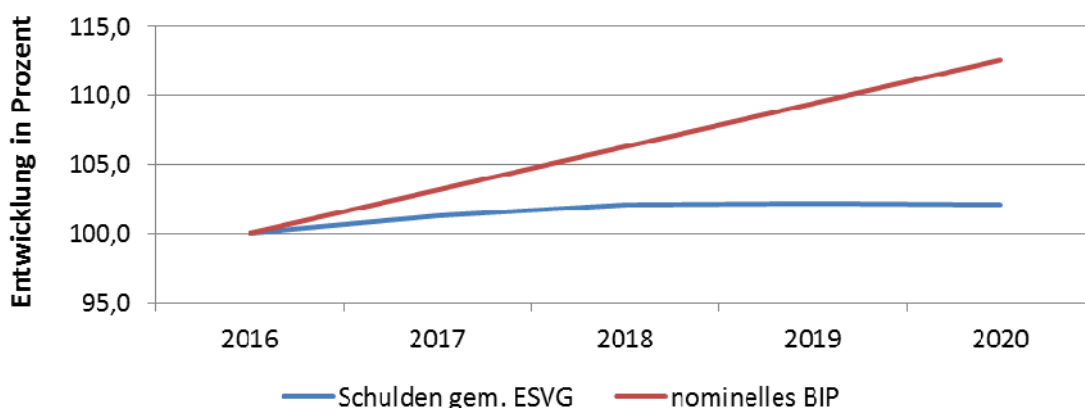


Abbildung D

Der Anteil der Schulden gem. ESGV am nominellen BIP verringert sich kontinuierlich von rund 2,2% im Jahr 2016 bis auf 2,0% im Jahr 2020 (Abbildung E).

Anteil der Schulden gem. ESGV am nominellen BIP

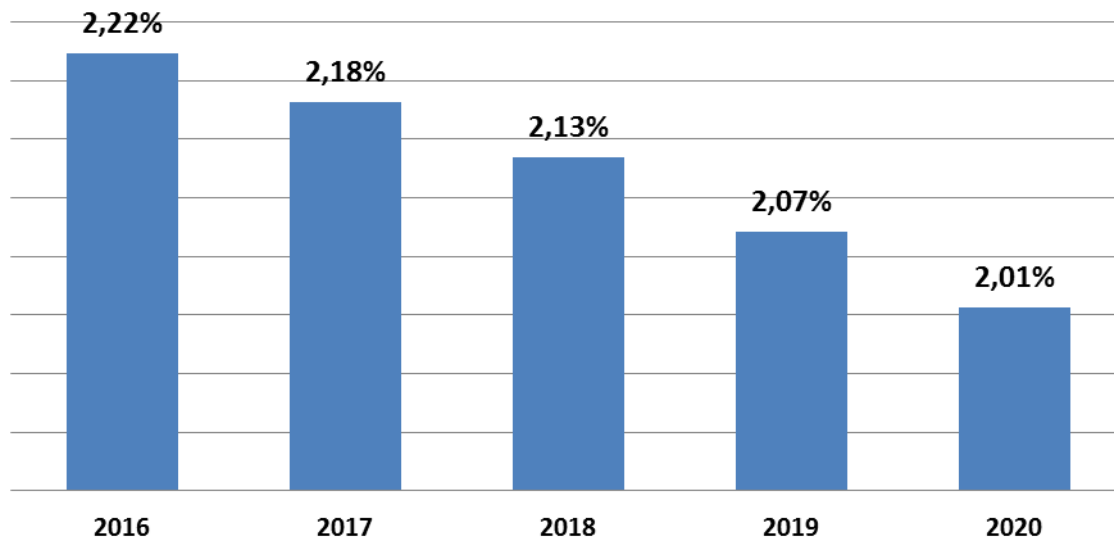


Abbildung E

Wächst der Stand der Finanzschulden im Gleichklang mit dem nominellen BIP, so hat der Schuldner (die öffentliche Hand) wirtschaftlich (nominell und real) den gleichen Aufwand zu tragen, um seine Schulden zu tilgen. Steigen die Schulden aber weniger als das nominelle BIP, sinkt der Schuldenstand real im gleichen Verhältnis, d. h. es ist wirtschaftlich weniger Aufwand zur Bedienung der Schulden erforderlich.

6. HAFTUNGSOBERGRENZE

Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung am 26. Jänner 2012 die Festlegung einer Haftungsobergrenze für die Jahre 2011 – 2014 gem. Österreichischer Stabilitätspakt beschlossen.

Im Rahmen der Verhandlungen über den Finanzausgleich ab 2017 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, der Länder, der Gemeinden und Städte eingesetzt, um eine einheitliche Regelung für Haftungsobergrenzen der Länder zu treffen. Die bisherigen Regeln für Obergrenzen waren länderweise zum Teil sehr unterschiedlich gestaltet, weil der Österreichische Stabilitätspakt keine konkreten Vorgaben enthält. Daher war ein aussagekräftiger Vergleich der Bundesländer nicht möglich.

Da die Arbeitsgruppe zum Zeitpunkt der Erstellung des NÖ Budgetprogramms 2016 – 2020 noch zu keinem Abschluss gekommen ist, und der o.a. Landtagsbeschluss für die Jahre 2011 – 2014 galt, soll der seinerzeitige Beschluss als Übergangsregelung ab 2015 verlängert werden, bis im Rahmen der FAG-Verhandlungen eine einheitliche Regelung für die Gebietskörperschaften feststeht.

Der Beschluss des NÖ Landtags vom 21. Jänner 2012 soll daher auch ab dem Jahr 2015 weitergelten, welcher lautet:

1. Für das Land Niederösterreich wird eine, unter Berücksichtigung einer der Haftungsklasse entsprechenden Gewichtung, verbindliche Obergrenze für sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann in Höhe von 50 Prozent der Einnahmen ohne Schuldaufnahme des Voranschlags festgelegt.
2. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind auf Basis von Einzelbewertungen Risikovorsorgen zu bilden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Budgetvollziehung eine Risikovorsorge zu bilden. Der Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Niederösterreich hat die jeweiligen Haftungsklassen anzuführen.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 setzt die unionsrechtlichen Regelungen über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung. Hintergrund für den Stabilitätspakt ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Gemäß Artikel 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 legen der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene fest.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Die Festlegung der Haftungsobergrenze beschränkt die Gebietskörperschaft bei der Vergabe zukünftiger Haftungen. Neuvergaben bei Erreichen der Haftungsobergrenze werden sowohl betreffend die Höhe des Haftungsbetrages als auch betreffend den Zeitpunkt der Haftungsvergabe vom Auslaufen bestehender Haftungen bestimmt.

Das Risiko für das Land Niederösterreich aus gegebenen Haftungen ergibt sich aus der Kombination der absoluten Haftungsbeträge und dem Ausfallrisiko des Schuldners. Hinsichtlich des Ausfallrisikos des Schuldners werden fünf Haftungsklassen gebildet:

- Haftungen für hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen (diese Verbindlichkeiten weisen trotz der großen Anzahl an Einzeldarlehen Ausfälle lediglich im Promillebereich auf)
- Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen und deren laufende Einnahmen vorrangig vom Land Niederösterreich erwirtschaftet werden (betrifft Landesimmobiliengesellschaften)
- Haftungsübernahmen für öffentliche Gebietskörperschaften: betrifft sämtliche öffentlichen Gebietskörperschaften, die nicht dem Land NÖ zugerechnet werden
- Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen sowie Landesfonds (betrifft Rechtsträger mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von

über 50 Prozent, z.B. die NÖ Landesbeteiligungsholding, HYPO NOE sowie Landesfonds)

- alle anderen Haftungen

Für die Haftungsklassen werden folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:

Haftungs- klasse	Beschreibung	Gewichtung in Prozent
1	Hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen, deren Einbringlichkeit vom Land Niederösterreich garantiert werden	10
2	Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen und deren laufende Einnahmen zu mehr als 50% vom Land Niederösterreich erwirtschaftet werden	20
3	Haftungsübernahmen für öffentliche Gebietskörperschaften	25
4	Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen sowie Landesfonds	30
5	alle anderen Haftungen	100

Entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 hat sich die Haftungsobergrenze auf sämtliche Verantwortungsbereiche des Landes Niederösterreich gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) zu beziehen. Sie ist so festzulegen, dass im Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beigetragen wird. Dementsprechend wird unter Berücksichtigung einer der Haftungsklassen entsprechenden Gewichtung die Haftungsobergrenze des Landes Niederösterreich in Höhe von 50 Prozent der Einnahmen ohne Schuldaufnahme des Voranschlags festgelegt.

Ein Nachweis über den Stand der vom Land Niederösterreich gewährten Haftungen ist gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) dem Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich angeschlossen. Entsprechend der Darstellung im Nachweis über die Haftungen im Rechnungsabschluss sind neben dem vom NÖ Landtag genehmigten Haftungsrahmen die Veränderungen des Ausnutzungsgrades während des abgelaufenen Finanzjahres zu entnehmen.

Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine über-

wiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung ist grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.